Heft 5. Mai 1912. Jahrg. XIV.

Zeitschrift
für
Kolonialpolitik, Kolonialrecht
und
Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft

unter verantwortlicher Schriftleitung von Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10.

Inhalt:

Verlag von Wilhelm Süsserott
Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12,—. Einzelnummer Mk. 1.25.

Spezialhaus für Tropen- u. Uebersee-Ausrüstungen

für Beamte, Kaufleute, Private, Farmer u. Expeditionen.



Lüttge & Braun ◻ Hamburg

Inh.: Fritz Lüttge, Ferdinandstraße 55|57 H. P.

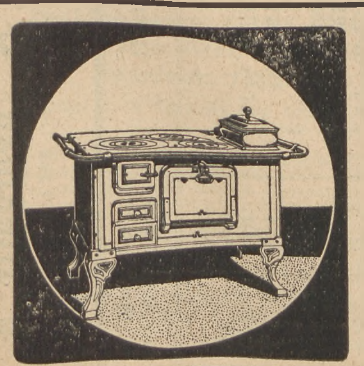
vis-à-vis Hamburg-Amerika-Linie.

408

Unsere Spezialität:

Lieferung sämtlicher Tropen-Ausrüstungsartikel, als: Tropen-Anzüge (eigene Anfertigung), Kopfbekleidung, Tropenwäsche, Fußbekleidung, Badeartikel, Koffer, Reise- und Jagdutensilien, Zelte, Zeltausrüstungen usw. für einzelne Herren u. Expeditionen.

Auf Grund persönlich in d. Tropen gesammelter Erfahrungen.



Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 5. Mai 1912. XIV. Jahrgang.

Das Verordnungsrecht des Kaisers und des Reichskanzlers nach dem Schutzgebietsgesetz.[1]

Die Erörterung der Rechtsgültigkeit von Verordnungen des Kaisers oder des Reichskanzlers und seiner Organe auf kolonialem Gebiet hat neuerdings in Rechtsprechung und Literatur einen breiteren Raum eingenommen. In der Tat bieten diese Fragen besonderes Interesse, Lübbert in der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. (Sept. 1911) bezeichnet in dieser Materie die Frage der Delegationsbefugnis als die wichtigste Kolonialrechtsfrage überhaupt.

Das Verordnungsrecht des Kaisers beruht auf § 1 SchGG. Danach übt der Kaiser in den Kolonien grundsätzlich alle staatlichen Hoheitsrechte aus einschließlich desjenigen der Rechtssetzung, soweit er darin nicht ausdrücklich durch das Schutzgebietsgesetz selbst, durch andere Reichsgesetze oder durch völkerrechtliche Verträge beschränkt ist. Im übrigen ist sein Verordnungsrecht unbeschränkt. Er bestimmt Inhalt und Form und kann es insbesondere auch übertragen. Man ist sich in der Literatur einig darüber, daß das auf § 1 SchGG. beruhende Kaiserliche Verordnungsrecht delegiert werden kann.[2] Die Übertragbarkeit galt auch von dem mit diesem Verordnungsrecht richtiger Ansicht nach von Anfang an verbundenen Strafverordnungsrecht,[3] ohne welches das Verordnungsrecht des Kaisers zum Teil bedeutungslos gewesen wäre. Tatsächlich fand denn auch durch die Kaiserl. Verordnungen vom 19. Juli und 15. Oktober 1886 eine Delegierung des Kaiserl. Verordnungsrechts statt.[4])

Dem Gouverneur von Kamerun sowie den Kommissaren von Togo, Südwestafrika und den Marschallinseln war dadurch die Ermächtigung erteilt

---

[1]) Literatur: Fischer, D. Verordn. R. i. d. Kol., Verh. d. Kol. Kongr. 1905 S. 364 ff. — O. H. Gierke, Gesetzgeb. u. V. R., Ztschr. f. Kol. Pol. 1907 S. 420. — Backhaus, D. Verordn. R. i. d. dtsch. Kol., Heidelb. Diss. Bremen 1908, auch Berlin, W. Süsserott, abgedr. i. d. Kol. Ztschr. 1908 u. 1909. — Kennel, D. rechtl. Stellg. d. dtsch. Kol. Gouverneure, Speyer 1908. — v. Stengel, Gesetzg. u. V. R., Zeitschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 258 ff. u. Zur Reform d. Kol. Gesetzg. ebend. 1911 S. 233 ff. — Sassen, D. Gesetzg. u. V. R. i. d. dtsch. Kol., Tüb. 1909, Kol. Verf. u. kol. Verordn. R., Ztschr. f. Kol. Pol. 1910 S. 252 ff. — Lübbert, Sind die vom Reichsk., vom R. Kol. A. u. von d. Gouv. erl. Verordnungen, durch welche die Rechte an Grundst. abweichend vom dtsch. bezw. preuß. Recht geregelt w., gültig? Ztschr. f. Kol. Pol. 1911 S. 715 ff. — Die Subdel. d. Ksrl. V. R. usw., Arndt, Ztschr. f. Kol. Pol. 1911 S. 919 ff.

[2]) Begrdg. bei Joël, D. Ges. üb. d. Rechtsverh. d. Sch. Anm. d. dtsch. R. 1887 S. 215.

[3]) Stengel, Ztschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 264 ff.

[4]) Riebow, S. 177, 563.

worden, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen, und es sind auf Grund dieser Delegationen auch Strafandrohungen ergangen.

Die Sachlage erfuhr bezüglich des Strafverordnungsrechts eine Änderung, als die Novelle zum SchGG. vom 15. März 1888 einerseits den damaligen § 3 Ziff. 3 (jetzt § 6 Ziff. 1) aufnahm, wonach

> durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden kann, daß in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden kann,

andererseits den § 11 (jetzt § 15) einführte, welcher lautet:

> Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.
>
> Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

Eine Delegation des Kaiserl. Strafverordnungsrechts konnte, wie als Absicht des Gesetzgebers anzunehmen sein wird, fortan nicht mehr erfolgen, da nunmehr der Umfang der Strafverordnungsbefugnisse einerseits des Kaisers, anderseits des Reichskanzlers gesetzlich genau festgestellt war und diese Feststellung durch eine Delegierung von Seiten des Kaisers durchbrochen worden wäre.[5])

Sofern aber eine solche Absicht das Gesetzgebers nicht klar und deutlich aus dem Gesetze selbst erkennbar ist, wird das Verordnungsrecht des Kaisers stets als übertragbar zu erachten sein, mag es auf der Bestimmung des § 1 oder auf anderen Bestimmungen des Schutzgebietsgesetzes oder anderer von ihm in Bezug genommener Gesetze beruhen,[6]) so auf der wichtigen Bestimmung des § 21 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, wonach durch Kaiserliche Verordnung die Rechte an Grundstücken und das Bergwerkseigentum abweichend vom heimischen Rechte geregelt werden können.

---

[5]) Vergl. G. Meyer, Die staatsr. Stellung d. dtsch. Schutzg., Leipzig 1888 S. 191 f., v. Stengel in Hirths Annalen d. dtsch. Reiches, 1889 S. 141 u. i. d. Ztschr. für Kol. Pol. 1911 S. 259.

[6]) Im Gegensatz zu dem auf § 1 SchGG. beruhenden allgemeinen Verordnungsrecht des Kaisers hat man das auf besonderen Bestimmungen beruhende Ksrl. Verordnungsrecht als „spezielles" bezeichnet.

Wie Arndt in einer bemerkenswerten Abhandlung[6a]) eingehend darlegt, darf, abgesehen vom Polizeiverordnungsrecht, wo nach dem Willen des Gesetzgebers die Subdelegation unstatthaft ist, der Satz aufgestellt werden, daß die Subdelegation zugelassen ist, wo dies der Absicht des Gesetzgebers nicht widerspricht.

Gilt dieser Satz schon für das heimische Staatsrecht, so muß er umsomehr für die Kolonien gelten, bezüglich deren dem Kaiser grundsätzlich die Rechtssetzung zusteht. Auf Grund seiner Schutzgewalt kann er dieses Hoheitsrecht selbst oder durch andere ausüben, sofern letzteres nicht durch Reichsgesetz ausdrücklich verboten ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Es ist aber keineswegs schon aus dem Umstande zu folgern, daß das Reichsgesetz die Regelung einer Materie Kaiserlicher Verordnung überläßt. Die Worte „durch Kaiserliche Verordnung kann", bedeuten vielmehr nur, wie Backhaus[7]) zutreffend bemerkt und weder Lübbert (s. oben) noch das von ihm angeführte Erkenntnis des Obergerichts in Windhuk u. E. widerlegen, eine Kompetenzabgrenzung gegenüber dem Gesetzesrecht, bringen aber keineswegs zum Ausdruck, daß die Verordnungsbefugnis nun auch unbedingt durch den Kaiser unter Ausschluß seiner Gehilfen auszuüben sei. Dies hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen, wenn hier die der Kaiserlichen Verordnung auf kolonialem Gebiet an und für sich innewohnende Delegationsbefugnis ausgeschlossen werden sollte. Die Vermutung spricht für die Übertragbarkeit auch beim sog. speziellen Verordnungsrecht des Kaisers. Beschränkungen desselben sind restriktiv auszulegen.[8]) Es wird beim speziellen Verordnungsrecht dem Kaiser nur wiedergegeben, was ihm grundsätzlich nach dem Schutzgebietsgesetz zusteht.

Daß, wie Sassen[9]) bemerkt, beim speziellen Verordnungsrecht des Kaisers Kompetenzlinien gezogen werden sollen, trifft zu, sie dienen aber zur Abgrenzung gegenüber dem Gesetzesrecht, also nach oben, wie Backhaus ganz richtig hervorhebt. Nur in einem Falle findet, wie wir gesehen haben, auch eine Abgrenzung nach unten statt, nämlich beim Strafverordnungsrecht des Kaisers (§ 6, Ziff. 1 SchGG.), da hier durch den § 15, Abs. 2 SchGG. der Delegationsbefugnis des Kaisers Schranken gezogen sind.[10])

Man muß die Subdelegation des Kaiserlichen Verordnungsrechts überall zulassen, wo sie nicht ausgeschlossen ist, nicht in Umkehrung dieses Satzes nur da, wo eine gesetzliche Norm sie gestattet.

Nachdem durch das Schutzgebietsgesetz von 1888 dem Reichskanzler auf allen Gebieten der Verwaltung eine unmittelbare übertragbare und durch

---

[6a]) Die Subdelegation d. Ksrl. Verordn. R. i. d. dtsch. Schutzg. u. d. Gültigk. d. Verordn. d. Reichsk. üb. d. Rechte an Grdst. u. d. Bergw. Eigent. Ztschr. f. Kol. Pol., Dez. 1911 S. 419 ff.

[7]) D. Verordn. R. i. d. dtsch. Kol. Heidelb. Diss. 1908 S. 39. Abdruck bei W. Süfferott, S. 27, Anm. 77.

[8]) S. a. Stengel, Ztschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 264.

[9]) Ztschr. f. Kol. Pol. 1910 S. 259.

[10]) S. a. Sassen, D. Gesetzg. u. V. R. 1909 S. 50 f.

Strafandrohung geschützte Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen gegeben und dadurch eine Entlastung des Kaisers herbeigeführt war, lag ein Bedürfnis zur Inanspruchnahme des Kaiserlichen Verordnungsrechts nicht mehr vor. Eine Delegation des ursprünglich damit verbundenen Strafverordnungsrechts war, wie dargelegt, ohnehin als ausgeschlossen zu erachten. Die Kaiserlichen Delegationsverordnungen vom 19. Juli und 15. Oktober 1886 hatten ihre praktische Bedeutung im wesentlichen verloren[10]), sie wurden später aufgehoben (§ 36 d. Ksrl. V. v. 14./7. 1905 RGBl. S. 717).

Der Reichskanzler konnte aus eigener Machtbefugnis Verordnungen und Strafandrohungen erlassen und dieses Recht an Gouverneure und andere Beamte übertragen. Die Übertragung erfolgte auf Grund des § 11 des SchGG. vom 15. März 1888 (jetzt § 15 Sch.GG.) und zwar für Kamerun und Togo an den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten, d. h. den Gouverneur von Kamerun, für Togo an den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten, d. h. den Kommissar von Togo, beides durch Verfügung vom 29. März 1889,[12]) für Ostafrika an den Gouverneur durch Verfügung vom 1. Januar 1891 (Ribow, S. 326 f.), für Südwestafrika an den Kommissar bezw. Gouverneur durch die Dienstanweisung vom 27. August 1890[13]) (Riebow, S. 287 ff.) bezw. die Verfügung vom 25. Dezember 1900 (Zimmermann V, S. 178), für die Marschallinseln an den Kommissar bezw. Landeshauptmann durch die Dienstanweisung vom 10. März 1890 (Rebiew, S. 569 f.) bezw. die Verfügung vom 3. Januar 1902 (KolGG. VI, S. 448). Der Neu-Guinea-Kompagnie wurde nicht das Recht zum Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften, sondern nur die Befugnis zur Strafandrohung gegen die Nichtbefolgung solcher Vorschriften durch Verfügung vom 3. August 1888 (Riebow, S. 438) übertragen. Nach Übernahme der Landeshoheit durch das Reich übertrug eine Verfügung vom 1. April 1899 (Zimmermann IV, S. 91) dem Gouverneur auch die erstgedachten Befugnisse. Für die Karolinen, Palau und Marianen erhielt die entsprechenden Befugnisse durch Verfügung vom 24. Juli 1899 (ebenda S. 84) der Gouverneur von Neu-Guinea und in seiner Vertretung der Vizegouverneur, für Samoa durch Verfügung vom 17. Februar 1900 der Gouverneur.[14])

Alle diese Verfügungen wurden ersetzt durch § 5 ff. der Verfügung des Reichskanzlers, betr. die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und

---

[11]) v. König, Hdb. d. deutsch. Konsularwesens 1896 S. 502 A. 2.

[12]) Riebow S. 180 f. Wenn Sassen, d. Gesetzgeb. u. Verordn. Recht i. d. dtsch. Kol. Tüb. 1909 S. 92 bemerkt: „Auf diesem Umwege hat denn auch tatsächlich das Verordnungsrecht der Kolonialrichter wieder in das Kolonialrecht Eingang gefunden," so ist das formell zwar zutreffend. Wie auch die nachfolgend im Text angeführten Verordnungen zeigen, handelte es sich aber tatsächlich um Ermächtigung der l e i t e n d e n Beamten.

[13]) Diese beschränkte sich auf den Erlaß p o l i z e i l i c h e r Vorschriften.

[14]) KolGG. V S. 33.

der Südsee, vom 27. September 1903.[15]) Danach sind auf Grund des § 15 SchGG. die entsprechenden Befugnisse allgemein den Gouverneuren und den Bezirksamtmännern zu Ponape, Jap und Jaluit für den Bereich der ihnen unterstellten Gebiete erteilt. Die Gouverneure können die ihnen erteilte Befugnis für bestimmte räumlich begrenzte Bezirke anderen Beamten des Schutzgebiets widerruflich übertragen.[16])

Für Kiautschou erfolgte die Ermächtigung an den Gouverneur durch Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898.[17])

Über Umfang und Tragweite des durch § 15, Abs. 2 SchGG. dem Reichskanzler übertragenen Verordnungsrechts sind erhebliche Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten.

Der Paragraph räumt, wie wir gesehen haben, dem Reichskanzler die Befugnis ein, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben nicht nur polizeiliche, sondern auch *sonstige die Verwaltung betreffende* Vorschriften bezw. Verordnungen (Abs. 3) zu erlassen *und* gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Praxis hat diesen Paragraphen, da sein Wortlaut eine Beschränkung weder auf polizeiliche Verordnungen noch auf einzelne Verwaltungszweige ergibt, von vornherein im weitesten Sinne aufgefaßt. Fast das ganze koloniale Verwaltungsrecht einschließlich der Zoll- und Steuergesetzgebung ist auf diesem Paragraphen aufgebaut.[18]) Auch die Literatur sprach von dem „weitreichenden Verordnungsrecht" des Reichskanzlers und der Beamten.[19]) Einwendungen gegen die Auffassung der Kolonialverwaltung und ihrer Organe wurden so wenig oder gar nicht erhoben, daß bei der Neugestaltung des Schutzgebietsgesetzes im Jahre 1900, also 12 Jahre später, die fragliche Bestimmung unverändert übernommen und damit die bestehende Praxis gebilligt wurde.[20])

Ernstlich angefochten wurde die Befugnis des Reichskanzlers u. W. erst in einem Vortrage des Rechtsanwalts Paul Fischer auf dem Kolonialkongreß von 1905.

Fischer geht von der Stellung des § 15 im Gesetz aus. Während dessen Anfangsparagraph dem Kaiser das *Gesetzgebungsrecht* gebe, übertrage der vorletzte Paragraph (15) dem Reichskanzler nur eine Verordnungs- und Polizeigewalt, und es besage somit schon die Stellung der Bestimmung im Gesetz, daß hier auf den Reichskanzler lediglich als *Ausführungs-*

---

[15]) KGG. VII S. 214.

[16]) Eine solche Übertragung ist an die Bezirksamtmänner in Süd.-Afr. erfolgt (KolGG. 03 S. 259).

[17]) KGG. IV S. 167.

[18]) S. a. Sassen, Gesetzg. u. V. R. Tüb. 1909 S. 107.

[19]) Gierke a. a. O. S. 426.

[20]) Auch ein i. S. B. W. u. Ko. wider Fiskus ergangener Schiedsspruch v. 23. 3. 09 hat sich unter Berufung auf R. T. 87/88 Drucks. Nr. 146 Sten. Ber. Anl. (Bd. 103) S. 654 auf den Standp. d. Praxis gestellt. Vrgl. Gerstm. zu § 15 SchGG. A. 34 S. 44.

organ, als Verwaltungs- und Vollzugsbeamten, nicht als gesetzgeberisches Organ neben dem Kaiser, Bezug genommen sei. Die Zuständigkeit des Reichskanzlers gehe über das Gebiet der Polizei- oder Verwaltungsverordnung nicht hinaus. Die letztere sei aber nichts anderes als ein Akt der vollziehenden Gewalt und könne nur erlassen werden, wo eine auszuführende materielle Rechtsordnung bereits vorliege, materielles Recht könne sie nur insoweit schaffen, als es sich um Ausführung der von der Legislative geschaffenen Rechtsordnung handle. Im übrigen hält Fischer die fragliche Bestimmung des § 15 einmal für schädlich, da sie zu Widersprüchen zwischen den Verordnungen des Kaisers und des Reichskanzlers führen könne, aber auch für überflüssig, weil sie jederzeit durch eine Kaiserliche Verordnung von wenigen Worten ersetzt werden könnte.

Da, wie Fischer selbst zugibt, auch Ausführungsbestimmungen materielles Recht schaffen können, so konnte an dieser Stelle (§ 15) sehr wohl eine Ausdehnung der rechtssetzenden Befugnis des Reichskanzlers zum Ausdruck gebracht werden, es erscheint daher unzulässig, aus der Stellung des Paragraphen Folgerungen gegen diejenige Auffassung des Wortlautes zu ziehen, wie sie bis dahin herrschend und unangefochten war. Mit Recht hält Sassen[21]) es für gefährlich aus der theoretisch logischen Einteilung der Bestimmungen rückschließend einer Einzelvorschrift einen Sinn unterzulegen, der tatsächlich keineswegs gewollt war.

Nächst Fischer waren es Gierke und Backhaus (1907 u. 1908), die eine einschränkende Auslegung der Befugnis des Reichskanzlers verlangten. Backhaus will die fragliche Bestimmung lediglich ihrer Geschichte entsprechend auslegen. Wir geben seine darauf bezüglichen Darlegungen, welche auch die Entstehung des Paragraphen kurz[22]) schildern, im nachstehenden wieder:

„Schon das erste SchGG. vom 16. April 1886 sprach im § 3 Ziff. 2 unter Bezugnahme auf § 4 KGG. vom 10. Juli 1879 von der Befugnis zum Erlaß „polizeilicher Vorschriften", die den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten durch Kaiserliche Verordnung erteilt werden konnte. Die Reichstagskommission hatte der Begriff „polizeiliche Vorschriften" sehr weit gefaßt; sie verstand darunter nicht nur Anordnungen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung (polizeiliche Vorschriften im technischen Sinne), sondern auch solche auf anderen Verwaltungsgebieten, namentlich begriff sie darunter Strafandrohungen gegen Zoll- und Steuerdefraudationen, also „finanzpolizeiliche Vorschriften". Als jedoch gegen diese Auffassung geltend gemacht wurde, das Gebiet der Polizei sei ausschließlich die innere Verwaltung, nicht aber auch die Finanzverwaltung, wurde gelegentlich der Neuordnung des Strafverordnungsrechtes im SchGG. vom 15. März 1888 der Zusatz „und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" gemacht, eine Fassung, die auch in das neueste SchGG. vom 25. Juli 1900 überging.

---

[21]) a. a. O. S. 98.

[22]) Ausführlicher Sassen, D. Gesetzg. u. V. R. 1909 S. 87 ff.

Nunmehr glaubte man den von Anfang an beabsichtigten weiten Umfang des Verordnungsrechts korrekt formuliert zu haben — namentlich im Hinblick auf die Bestimmungen gegen Zoll- und Steuerdefraudationen. *Keinesfalls aber sollte in dieser Neufassung eine Erweiterung der Verordnungsbefugnisse* der Beamten *über das* ursprüngliche allgemeine *Polizei-Verordnungsrecht hinaus liegen.* Die Hinzufügung des neuen Passus war lediglich eine Konzession an die Wissenschaft, die allgemein den Begriff Polizei eben enger faßt und auch gefaßt wissen wollte.

Unter „sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften" sind demnach solche Anordnungen zu verstehen, die zwar keine polizeilichen im technischen Sinne sind, die aber denselben fördernden und schützenden Zweck, wie jene, nur auf anderen Verwaltungsgebieten, verfolgen. Der verwaltungspolizeiliche Charakter ist also bei beiden Arten derselbe. Da nun die Justizverwaltung gesetzlich geordnet, die auswärtige Verwaltung Reichssache ist, die Heeresverwaltung größtenteils auch durch Gesetz oder Kaiserl. Verordnung geregelt ist, so bleibt im wesentlichen nur die Finanzverwaltung übrig, auf die sich dieser Passus beziehen kann.

Praktischer wäre es gewesen, der Reichstag hätte den ursprünglichen einheitlichen Ausdruck beibehalten, zumal die damals gegen die weite Fassung des Polizeibegriffs geäußerten Bedenken m. E. gar nicht so schwerwiegend sind. Denn ganz allgemein gesprochen bedeutet ja Polizei den „Kampf des Staates gegen widerstrebende Einzelerscheinungen und Kräfte" (v. Stein in v. Stengels Wörterb. d. dtsch. Verw. R. II S. 247). Solche Gefährdungen können aber auf dem ganzen Gebiete der Staatsverwaltung auftreten; daher muß grundsätzlich für alle Zweige der Verwaltung, also auch für die Finanzverwaltung, die Möglichkeit zu polizeilicher Tätigkeit anerkannt werden. Die Beschränkung des Polizeibegriffs auf die innere Verwaltung hat sich erst durch den Sprachgebrauch ergeben, weil jene das Haupttätigkeitsfeld der Polizei ist.

So aber hat die Hinzufügung der Worte „und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" statt klärend nur verwirrend gewirkt. Der Reichskanzler und noch mehr seine Delegatare haben, gestützt auf diesen Passus, Verordnungen erlassen, die mit dem Schutz und der Förderung konkreter Verwaltungszwecke nicht das mindeste zu tun haben." Soweit Backhaus.

Daß es wirklich die übereinstimmende Absicht der maßgebenden Faktoren im Jahre 1888 und 1900 gewesen sei, bei Aufnahme des heutigen § 15 SchGG. den Reichskanzler auf den Erlaß polizeilicher Verordnungen zu beschränken, wird sich schwer erweisen lassen. Wurde doch vielmehr erwogen, das Wort „polizeiliche" entweder ganz fortzulassen oder durch einen anderen Ausdruck zu ergänzen bezw. zu ersetzen.[24]) Gerade das Wort „sonstige", das in der zweiten Lesung eingeschoben wurde, bekundet, daß es sich hier um *andere*

[23]) D. Verordn. R. i. d. dtsch. Kol. Heidelb. Diss. Bremen 1908 S. 45 ff.
[24]) Sten. Ber. 1887/88 Bd. IV S. 654.

als bloß polizeiliche Vorschriften und Verordnungen handelt. Entscheidend ist jedenfalls der Wortlaut, der eine Beschränkung auf lediglich polizeiliche Vorschriften ausschließt. Dies fühlt auch Backhaus, wenn er sagt: „Praktischer wäre es gewesen, der Reichstag hätte den ursprünglichen einheitlichen Ausdruck beibehalten.“ Der Reichstag hat dies eben absichtlich nicht getan, sondern neben die polizeilichen ganz allgemein „sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften“ gestellt.

Der Altmeister des deutschen Kolonialrechts, Freiherr v. Stengel, dessen Widerspruch gegen die extensive Auffassung des „polizeilichen“ Verordnungsrechts des Kolonialrichters Veranlassung dazu gegeben hatte,[25]) daß dem Reichskanzler im Jahre 1888 nunmehr ein weitgehendes Verordnungsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung eingeräumt wurde, hatte sich denn auch, wie Gierke[26]) bemerkt, damit zufrieden gegeben und weitere Erörterungen über die Tragweite dieser Worte (und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften) nicht angestellt. Erst mehr als 20 Jahre später hat er sie einer näheren Untersuchung unterzogen.[27])

Freiherr v. Stengel hält die Einräumung eines Verordnungsrechts an den Reichskanzler für in jeder Hinsicht verfehlt und zwar auch bezüglich der Ausführungs-Verordnungen (§ 15 Abs. 1), einer Befugnis, die ohne Nachteil im Gesetz vom 17. April 1886 fehlte und ebenso wie das Strafverordnungsrecht eine ungerechtfertigte und bedenkliche Beschränkung der kaiserlichen Rechte enthalte.

„Nachdem aber,“ so bemerkt er, „durch § 15 SchGG. dem Reichskanzler ausdrücklich ein Verordnungsrecht eingeräumt worden ist, handelt es sich darum, die bezügliche Bestimmung wenigstens so auszulegen, daß sie einen vernünftigen Sinn gibt und durch dieselbe die Grundsätze des konstitutionellen Staatsrechts und die Grundlagen des Schutzgebietsgesetzes nicht geradezu auf den Kopf gestellt werden.“

In diesem Bestreben ist v. Stengel bemüht, die Worte des § 15 Abs. 2: „polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften“ so zu deuten, als ob dadurch dem Reichskanzler keineswegs ein alle Verwaltungsgebiete umfassendes Verordnungsrecht eingeräumt werde und daß namentlich der Reichskanzler aus diesen Worten nicht die Befugnis herleiten könne, durch Verordnung öffentliche Abgaben, Steuern, Zölle usw. in den Schutzgebieten einzuführen.

Das Recht, Steuern und Abgaben den Untertanen aufzuerlegen, sei ein so wichtiges, daß es in allen Staaten nur demjenigen zustehe, der befugt sei, Gesetze zu erlassen, das ist auf Grund des § 1 SchGG. in unseren Kolonien

---

[25]) Annalen d. Dtsch. R. 1887 S. 908 ff. Sassen, D. Gesetzgg. u. V. R. 1909 S. 89.

[26]) a. a. O. S. 426.

[27]) Ztschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 267 ff. — Vrgl. auch Stengel, Zur Reform d. Kol. G. G. Ztschr. f. Kol. Pol. 1911 S. 233, bes. S. 258, wo er die extensive Ausdehnung des § 15 SchGG. durch die Praxis als „mindestens äußerst zweifelhaft“ bezeichnet.

der Kaiser. Es sei geradezu undenkbar, daß man in Verkennung dieses Umstandes die Absicht gehabt haben sollte, auf diesem Gebiete dem Reichskanzler, also dem dem Kaiser untergebenen Minister ein mit dem Kaiser konkurrierendes Verordnungsrecht einzuräumen. Gegen eine derartige Auslegung spreche auch, daß die fragl. Bestimmung dem Reichskanzler lediglich das Recht Strafverordnungen zu erlassen, eingeräumt habe. Man könne die Worte in Verbindung mit § 15 Abs. 1 so auslegen, daß der Reichskanzler lediglich ermächtigt sei, Ausführungsverordnungen zu Steuer- und Zollgesetzen zu erlassen und in solchen Verordnungen Strafen zur Verhütung von Defraudationen anzudrohen. Zur Ausführung der Gesetze genügten sehr häufig Polizeiverordnungen nicht, es seien noch andere Zwangsmaßregeln, z. B. Strafandrohungen nötig. Bei dieser Auslegung gestalte sich das Verhältnis dann so, daß dem Reichskanzler das Recht Ausführungsvorschriften zu erlassen, eingeräumt sei, zu denen auch die in § 15 Abs. 2 erwähnten gehören, während dem Kaiser allein die Befugnis zustehe, das formelle Recht durch Verordnung zu regeln.

Wir vermögen diesen Ausführungen nicht beizutreten.

Allerdings ist das Recht, Steuern und Abgaben aufzuerlegen, ein sehr wichtiges, es ist aber andererseits zu berücksichtigen, daß auch die Stellung des Reichskanzlers als des verantwortlichen Kolonialministers eine recht bedeutungsvolle ist. Wir glauben auch nicht, daß die Verordnungsentwürfe, welche dem Kaiser zur Vollziehung vorgelegt werden, sorgfältiger vorbereitet sein können als die dem Reichskanzler vorgelegten. Es ist also keineswegs, wie Stengel meint, „undenkbar", daß dem Reichskanzler ein unmittelbares Verordnungsrecht auf diesem Gebiete eingeräumt wurde. Die Absicht war, wie auch verschiedentlich hervorgehoben worden ist, offenbar die, den Kaiser zu entlasten.

Daß die fragliche Bestimmung dem Reichskanzler nicht lediglich das Recht zum Erlaß von Strafverordnungen einräumt, ergibt § 15 Abs. 2 und 3. Endlich wird die Annahme, daß es sich bei den polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften nur um eine Art Ausführungsbestimmungen handle, schon dadurch widerlegt, daß jene Vorschriften in einem besonderen Absatz (2) des § 15 aufgeführt und im Absatz 3 nochmals besonders neben den Ausführungsbestimmungen des Absatz 1 hervorgehoben werden.

Etwa zur gleichen Zeit wie Frhr. v. Stengel hat auch Sassen sich mit der vorliegenden Frage beschäftigt. Er legt dar,[28]) daß die Gegenstände, die durch eine Polizeiverordnung geregelt werden können, durch die Zwecke der Polizei, nämlich die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, begrenzt werden. Die Polizei sei nur ein Teil der inneren Verwaltung, unter Verwaltung in § 15 sei nur innere Verwaltung verstanden (Beweis?) und deshalb erstrecke sich die Verordnungsbefugnis des Reichskanzlers nicht über diese hinaus, also insbesondere nicht auf das Gebiet des Zoll- und Steuer-

[28]) Gesetzgg. u. V. R. 1909 S. 87 ff., bes. S. 102 u. 108. v. Hoffmann, Einf. i. d. Kol. R. 1911 S. 156 f. schließt sich Sassen an.

wesens. Der § 15 Abs. 2 SchGG. müsse daher so verstanden werden, als ob dastünde: „sonstige die innere Verwaltung betreffende Vorschriften." Auch Sassen trägt also in dem Bestreben, das Gesetz möglichst eng auszulegen, in dessen Wortlaut etwas hinein, was nicht darin enthalten ist. Wir halten das nicht für angängig. Auf diesem Wege läßt sich alles beweisen.

Alle diese mühsamen Interpretationsversuche müssen an dem Wortlaut des Gesetzes scheitern.

Es sei von vornherein zugegeben, daß der Aufbau des Schutzgebietsgesetzes vom staatsrechtlichen Standpunkt aus mangelhaft ist, ja daß er in Beziehung auf die Regelung des Gesetzgebungs- und Verordnungsrechts geradezu der Logik entbehrt.

Gewiß hätte es genügt, dem Kaiser ein durch Strafandrohung geschütztes übertragbares Verordnungsrecht zu geben und es ihm zu überlassen, den Reichskanzler zu Ausführungsanordnungen[29]) und zu Verordnungen der im § 15 Abs. 2 bezeichneten Art zu ermächtigen. Die Unklarheiten sind wesentlich auf Amendements im Reichstage zurückzuführen, die mindestens keine Verbesserungen waren. Es ist ja bekannt, daß Inhalt und Fassung der Gesetze durch Änderungen und Zusätze in den Parlamenten nicht immer gewinnen.

Dies rechtfertigt aber nicht den Versuch, in das Gesetz auf dem Wege künstlicher Auslegung etwas hineinzutragen, was es tatsächlich nicht besagt. Es wird immer ein vergebliches Bemühen bleiben, ein Gesetz im Hinblick auf seine Grundsätze und seine Logik[30]) auszulegen, wenn es beides nicht besitzt. In dem letzteren Umstande, nicht in der angeblich schlechten Wortfassung[31]) liegt der wahre Grund dafür, daß die lange Zeit unbeanstandet gebliebene Auslegung der fragl. Bestimmungen durch die Praxis in den letzten Jahren von Seiten der Wissenschaft Anfechtung erfahren hat. Der Einspruch kommt einigermaßen verspätet und erscheint aus den von uns dargelegten Gründen nicht gerechtfertigt. Wir erachten es daher keineswegs für erforderlich, mit v. Hoffmann[32]) eventuell auf die Frage der Bildung eines Gewohnheitsrechts zurückzugreifen, um die Gültigkeit der ergangenen Verordnungen außer Zweifel zu stellen. Das hindert uns in keiner Weise, die Nützlichkeit der eingehenden Erörterungen dieser Fragen de lege ferenda voll anzuerkennen.

---

[29]) Unzweifelhaft ist der Kaiser hierzu befugt, denn mit der Schutzgewalt ist ihm auch dieses Recht verliehen. Die Ansicht von Gierke a. a. O. S. 124 u. von Backhaus, Heidelb. Diss. S. 44, daß dieses Recht nur dem Bundesrat zustehe, ist daher unzutreffend.

[30]) cf. Sassen, Ztschr. f. Kol. Pol. 1910 S. 265.

[31]) Die Wortfassung ist u. E. so klar, daß es durchaus verständlich ist, wenn der oben erwähnte Schiedsspruch sich mit dem Hinweis auf den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des § 15 Abs. 2 begnügte.

[32]) Einf. i. d. D. Kol. Recht 1911 S. 157. „Ob man eine gewohnheitsrechtliche Ausdehnung der Legitimation des § 15 auf die Finanzrechtsverordnungen annehmen darf, muß angesichts des Protestes der Wissenschaft als sehr zweifelhaft bezeichnet werden." Wie im Text bemerkt, war der Protest der Wissenschaft sehr verspätet und dürfte daher nicht im Wege stehen.

von König.

Die kolonialen Gesetze und Verordnungen des Jahres 1911.*)

Amtsbl. = Amtsblatt für das Deutsche Kiautschou-Gebiet, Tsingtau.
Amtsbl. = Amtsblatt für Deutsch-Neuguinea, Simpsonhafen u. Rabaul.
Amtsbl. = Amtsblatt für Deutsch-Südwestafrika.
Amtsbl. = Amtsblatt für Kamerun, Buea.
Amtsbl. = Amtsblatt für Togo, Lome.
Amtl. Anz. = Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika, Daressalam.
D. K.-Bl. = Deutsches Kolonial-Blatt, Berlin.
R.-G.-Bl. = Reichs-Gesetz-Blatt, Berlin.
Sam. Gouv.-Bl. = Samoanisches Gouvernements-Blatt, Apia.

Deutsch-Südwestafrika.

Anordnung des Oberrichters in Windhuk vom 23. Mai 1911 betr. Aufbewahrung, Vernichtung und Verkauf der bei den Gerichten des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika, geführten Akten, Register und sonstigen Urkunden. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 55.

Bekanntmachung der Eisenbahnverwaltung vom 22. August 1911 betr. Abfertigung der Züge usw. auf dem neuen Bahnhofe in Windhuk. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 152.

— des Bezirksamts Lüderitzbucht vom 6. Juli 1911 betr. Abgrenzung des Diamantgebiets. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 165.

— — Windhuk vom 30. März 1911 betr. Abhaltung eines öffentlichen Impftermins. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 13.

— — Grootfontein vom 31. August 1911, betr. Änderung des Wahlsystems und des Wahlverfahrens zum Bezirksrat. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 183.

— des Gouvernements vom 10. November 1911 betr. Aufforstungsprämien. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 222.

— des Inspekteurs der Landespolizei vom 24. Mai 1911 betreffend Aufhebung des für Anfang Juli geplanten Remontemarktes. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 55.

*) Vergl. das Februarheft dieser Zeitschrift.

Bekanntmachung des Kaiserl. Eisenbahn-Kommissariats-Süd, Bauabteilung betr. Eröffnung der Teilstrecke Keetmanshoop-Gibeon der Nordsüdbahn vom 13. Juni 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 88.

— des Bezirksverbands Windhuk vom 11. November 1911, betr. Ersatzwahlen zum Bezirksrat. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 223.

— der Kaiserlichen Gestütverwaltung Nauchas vom 20. Juli 1911, betr. Eselhengst für Pferdestuten. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 139.

— des Kaiserlichen Gouverneurs vom 10. August 1911, betr. Exequaturerteilung an den zum niederländischen Konsul ernannten Rechtsanwalt Dr. Gumprecht. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 137, 222.

— des Eisenbahn-Kommissariats des Südens, betr. Fahrplan Keetmanshoop-Gibeon. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 183.

— des Bezirksamts Keetmanshoop, betr. Festsetzung der Schonzeit für Großwild, vom 25. September 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 198.

— des Distriktchefs von Maltahöhe vom 2. April 1911, betr. Festsetzung der Schonzeit für jagdbare Tiere. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 41.

— des Gouverneurs vom 19. April 1911, betr. Förderung der Wassererschließungsarbeiten der Farmer und Ansiedler, durch Vermietung von Handbohrgeräten. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 29.

— des Kaiserlichen Distriktsamts Gobabis, betr. Grenzsperre gegen das Britische Betschuanaland Protektorat, vom 12. Juni 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 87.

— des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Juli 1911, betr. Inkrafttreten des zwischen dem Reichskolonialamt und der Woermannlinie abgeschlossenen Vertrages vom 10./20. Mai 1911 über das Landungswesen in Swakopmund. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 101.

— des Bezirksamts Gibeon vom 16. August 1911, des Distriktsamts Omaruru vom 26. August 1911 und des Bezirksamts Outjo vom 17. August 1911, betr. Kleinviehsperren. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 167.

— des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. Körordnung. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 182, 210, 223, 254.

— des Kaiserlichen Gouverneurs vom 22. September 1911, betr. Kosten der privaten Wassererschließung. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 182.

— der Gestütverwaltung Nauchas vom 17. März 1911, betr. Landbeschäler. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 13.

— des Kaiserlichen Gouverneurs vom 12. Mai 1911, betr. Musterung Militärpflichtiger. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 41.

— des Hafenamts vom 27. März 1911, betr. Nebelsignal auf Diazspitze bei Lüderitzbucht. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 1.

— des Bezirksamts Lüderitzbucht vom 6. Juli 1911, betr. öffentliche Wege im Diamantgebiet. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 165.

— des Bezirksamts Outjo, betr. den öffentlichen Weg Eduardsfelde-Dameron, vom 18. September 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 198.

Bekanntmachung des Distriktsamts Omaruru vom 10. August 1911 betr. Sperrung von Okarumundu Nord und Süd für Kleinvieh wegen Räude. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 152.

— des Bezirksamts Outjo vom 10. Mai 1911, betr. Sperrung des Platzes Okaukwejo für den Verkehr mit Rindvieh wegen Lungenseuche. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 55.

— des Kaiserlichen Distriktsamts Omaruru vom 25. Juli 1911 betr. Sperrung des Platzes Okombahe für den Verkehr mit Kleinvieh. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 138.

— — Omaruru vom 31. Juli 1911 betr. Sperrung des Platzes Kakombo für den Verkehr mit Kleinvieh. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 138.

— — Omaruru vom 17. August 1911 betr. Sperrung von Okosonguttu für Kleinvieh wegen Räude. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 152.

— — Omaruru vom 1. August 1911 betr. Sperrung des Platzes Omburo für den Verkehr mit Kleinvieh. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 139.

— — Okahandja vom 24. August 1911 betr. Sperrung von Wegen für den öffentlichen Verkehr. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 151.

— des Hafenamts vom 18. März 1911 betr. Spierentonne am Tigerriff. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 1.

— der Eisenbahnverwaltung vom 28. Juni 1911 betr. Verabfolgung von Eisenbahnfahrkarten an Eingeborene. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 102.

— des Hafenamts vom 7. September 1911 betr. Verlegung der Spierentonne bei Tigerriff im Roberthafen. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 168.

— — Swakopmund vom 14. September 1911, betr. Verlust der Heultonne „Angrariff“ in Lüderitzbucht. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 184.

— der Kaiserlichen Bergbehörde vom 1. August 1911 betr. Vermessung von Bergbaufeldern. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 138.

— des Gouv. von Deutsch-Südwestafrika zu der Verordnung vom 29. Sept. 1911 betr. das Halten von Hengsten vom 29. Sept. 1911. D. K.-Bl. 1911 S. 925.

— des Kaiserlichen Gouverneurs vom 8. September 1911 betr. die Verordnung über die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Lüderitzbucht. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 162.

— — vom 20. November 1911 betr. Verwaltung der Bergämter in Windhuk und Lüderitzbucht. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 242.

— des Kaiserlichen Gouvernements vom 20. Mai 1911 betr. Viehversteigerung in Okahandja am 8. Juni 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 55.

— — des Bezirksamts Gibeon vom 8. November 1911 betr. Wählerlisten für die Neuwahlen zum Bezirksrat. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 242.

— des Distriktsamts Bethanien betr. Wahllisten zur Bezirksratswahl vom 29. September 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 198.

Runderlaß des Gouvernements vom 9. Mai 1911, betr. den Etat 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 55.

— des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika an sämtliche Bezirks- und Distriktsämter und an die Bezirksgerichte, betr. Heranziehung der Bevölkerung zu den Geschäften der Verwaltung, vom 28. Juni 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 79.

— — vom 27. Oktober 1911 betr. Herausgabe eines neuen Schullesebuchs. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 221.

— — vom 13. Dezember 1911 betr. Vertretung des Gouverneurs während seines Urlaubs nach Kapstadt. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 254.

Rundverfügung des Kaiserlichen Oberrichters an sämtliche Notare des Schutzgebiets vom 3. Oktober 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 198.

Satzung des Bezirksverbandes Karibib betr. Änderung des Wahlsystems und des Wahlverfahrens für die Bezirksratswahlen vom 24. September 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 198.

— — Okahandja, betr. Zuschläge zur staatlichen Grund- und Alkohollizenzsteuer, vom 6. April 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 87.

Steuersatzung für den Bezirk Rehoboth vom 20. März 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 55.

Verfügung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 18. Febr. 1911 betr. Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Deutsch-Südwestafrika. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 13. D. K.-Bl. 1911 S. 154.

— des Gouverneurs vom 16. März 1911 betr. Beschwerden in Bergsachen. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 1.

— des Kaiserlichen Gouverneurs vom 20. November 1911 betr. die Einrichtung der Bergbehörden. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 242.

— des Gouverneurs vom 18. April 1911 betr. Einschränkung der über den Bezirk Gibeon verhängten Seuchensperre und Beschränkung der Ursprungszeugnisse auf den Verkehr von Schafen und Ziegen in den Bezirken Gibeon, Maltahöhe und Rehoboth. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 29.

— des Gouvernements vom 17. Mai 1911 betr. 3. Ergänzung zum Tarif der Beihilfen zu den Frachtkosten für die Beamten und Offiziere usw., der Zivil- und Militärverwaltung des Schutzgebiets Deutsch-Südwest-Afrika. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 55.

— des Gouverneurs vom 5. Dezember 1911 betr. Erlöschen der Pockenseuche im Bezirk Gibeon. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 253.

— — vom 1. Dezember 1911 betr. Erlöschen der Pockenseuche im Bezirk Rehoboth. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 253.

— des Staatssekr. betr. Nachtrag zu der Verfügung vom 26. März 1909, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung an die Hanseatische Minen-Gesellschaft zum Bergbau im Gebiet der Rehobother Bastards und im Khauas-Gebiet (D.-S.-W.-A.). Vom 1. Mai 1910. D. K.-Bl. 1911 S. 335.

Verfügung des Gouvernements vom 13. September 1911 betr. Spedition von Regierungsgütern. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 165.

— des Gouv. betr. die Übertragung der Erhebung der Hundesteuer an die Gemeindevorsteher. Vom 21. März 1911. D. K.-Bl. 1911 S. 375.

Verordnung d. Gouv. betr. Abänderung der Verordn., betr. den Handel und Verkehr mit rohen oder ungeschliffenen Diamanten vom 21. Oktober 1908. Vom 31. Mai 1911. D. K.-Bl. 1911 S. 543; Amtsbl. f. S.-W. 1911 S. 55.

— — betr. Abänderung der Verordnung, betr. Paßpflicht der Eingeborenen, vom 18. August 1907. Vom 20. Juli 1911. D. K.-Bl. 1911 S. 655; Amtsbl. f. S.-W. 1911, S. 125.

— des Kaiserlichen Bezirksamts Lüderitzbucht vom 29. März 1911 betr. Abänderung der Verordnungen vom 30. Sept. 1910 über die Besteuerung des Vertriebes geistiger Getränke und der Diamantbaubetriebe im Bezirk Lüderitzbucht. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 41.

— d. Gouv. betr. Änderung d. Verordn. betr. die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von dem im Schutzgebiet erzeugten Branntwein vom 18. Sept. 1908. Vom 9. Nov. 1910. D. K.-Bl. 1911 S. 3.

— des Distriktsamts Omaruru vom 1. April 1911 betr. Aufenthalt der Eingeborenen auf ihren Werften. Amtsbl. f. S.-W. 1911 S. 13, 86.

— der Bezirksämter Warmbad-Keetmanshoop vom 9. März bezw. 18. Mai 1911 betr. Aufhebung der Bezirkspolizeiverordnung vom 30. November 1907. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 71.

— des Kaiserlichen Gouverneurs vom 26. Juli 1911 betr. Bekämpfung der Faulbrut der Bienen. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 126.

— des Kaiserlichen Bezirksamtmanns von Swakopmund vom 28. Juni 1911 betr. Bestrafung wegen Übertretung der Bestimmungen der Ortssatzung der Stadtgemeinde Swakopmund, betr. das städtische Wasserwerk, vom 14. Juni 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 102.

— des Kaiserlichen Bezirksamts Swakopmund vom 27. April 1911 betr. Bestrafung wegen Übertretung der Bestimmungen des Ortsgesetzes über die Betriebs- und Benutzungsordnung für die Stadtgleise in Swakopmund vom 19. April 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911.

— des Distriktsamts Bethanien vom 28. August 1911, betr. Betreten der Eingeborenen-Werften in Bethanien, Kuibis und Soromas. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 183.

— des Kaiserlichen Bezirksamtmanns von Keetmanshoop vom 8. Mai 1911 betr. das Betreten der Eingeborenen-Werften in Keetmanshoop. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 55.

— des Kaiserlichen Distriktsamts Okahandja betr. das Betreten der Eingeborenen-Werften in Okahandja vom 15. Mai 1911. Amtsbl. f. S.-W. Jg. 2 1911 S. 86.

Südsee.

Abänderung der Gefängnisordnung vom 5. Dezember 1908. Vom 14. Nov. 1911. Sam. Gouv.=Bl. 1911 S. 67.

Ankervorschrift für den Hafen Rabaul vom 12. August 1911. Amtsbl. f. N.=G. Jg. 3 1911 S. 176; D. K.=Bl. 1911. S. 870.

Anweisung betr. den ärztlichen Dienst im Schutzgebiet Neuguinea vom 25. Juli 1911. Amtsbl. f. N.=G. Jg. 3. 1911 S. 171.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 7. Oktober 1910, betr. die Besteuerung der Eingeborenen des Inselgebiets der Karolinen=, Palau=, Marianen= und Marschallinseln. Vom 11. April 1911. D. K.=Bl. 1911 S. 655; Amtsbl. f. N.=G. 1911 S. 117.

— zu der Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch=Südwestafrika vom 12. Januar 1911. Amtsbl. f. N.=G. Jg. 3 1911 S. 93; D. K.=Bl. 1911 S. 702.

Bekanntmachung betr. Anschaffung eines Grundbuchblattes für das der Neuendettelsauer Missionsgesellschaft zu Neuendettelsau gehörige Grundstück Quenko am Sattelberg vom 13. Januar 1911. Amtsbl. f. N.=G. Jg. 3 1911 S. 17.

— des Gouverneurs betr. die Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch=Ostafrika und Kiautschou vom 1. Februar 1905, vom 5. Juli 1911. Vom 17. Aug. 1911. Sam. Gouv.=Bl. 1911 S. 41; D. K.=Bl. 1911 S. 704.

— vom 31. Dez. 1910 betr. Ausübung konsularischer Befugnisse im Schutzgebiet Deutsch=Neuguinea, des für das Schutzgebiet Deutsch=Samoa zugelassenen chinesischen Konsul Lin Yun Chao. Amtsbl. f. N.=G. Jg. 3 1911 S. 1.

— betr. Ernennung des Kaufmanns Alfred B. Schott in Yap zum britischen Vize=Konsul vom 15. Februar 1911. Amtsbl. f. N.=G. Jg. 3 1911 S. 21.

— des Gouv. von Deutsch=Neuguinea betr. Errichtung einer Regierungsstation auf den Admiralitätsinseln. Vom 1. Okt. 1911. D. K.=Bl. 1911 S. 926.

— betr. das Fischeschießen vom 11. August 1911. Amtsbl. f. N.=G. Jg. 3 1911 S. 176.

— betr. Kreditverträge mit Eingeborenen vom 28. November 1911. Amtsbl. f. N.=G. Jg. 3 1911 S. 250.

— betr. § 2 der Pflanzenschutzverordnung vom 11. Januar 1908, vom 7. Febr. 1911. Sam. Gouv.=Bl. 1911 S. 13.

— betr. Sonntagsarbeit als Disziplinarstrafe vom 10. November 1911. Amtsbl. f. N.=G. Jg. 3 1911 S. 239.

— betr. Veranstaltung öffentlicher Lotterien. Vom 22. Juli 1911. Sam. Gouv.=Bl. 1911 S. 52.

waltungsbehörden. 1. Oktober 1911. Amtsbl. f. N.-G. Jg. 3 1911 S. 213.

Verfügung des Gouverneurs, betr. die Errichtung eines Bezirksamts in Apia. Vom 14. November 1911. Sam. Gouv.-Bl. 1911 S. 65.

— betr. das Verordnungsrecht der Bezirksamtmänner in Rabaul und Friedrich-Wilhelmshafen. Vom 27. Juli 1911. D. K.-Bl. 1911 S. 703. Amtsbl. f. N.-G. 1911 S. 169.

Verordnung zur Abänderung der Gouvernementsverordnung betr. das Vermessungswesen vom 20. Okt. 1903. Vom 1. Nov. 1911. Sam. Gouv.-Bl. 1911 S. 62.

— d. Gouv., betr. die Abänderung des Tarifs zur Zollverordnung v. 10. Juni 1908. Vom 1. März 1911. D. K.-Bl. 1911 S. 423. Amtsbl. f. N.-G. 1911 S. 30.

— d. Gouv., betr. Abänderung des Zolltarifs. Vom 10. April 1911. D. K.-Bl. 1911 S. 478. Sam. Gouv.-Bl. 1911 S. 15.

— des Gouv. von Samoa, betr. die Aufhebung der Gouvernements-Verordnungen vom 14. Juli 1906 und 6. März 1909, betr. die Reinhaltung der öffentlichen Wege in dem ehemaligen Munizipalitätsbezirk Apia. Vom 19. Juli 1911. D. K.-Bl. 1911 S. 790.

— d. Gouv., betr. Bekämpfung des Nashornkäfers. Vom 19. April 1911. D. K.-Bl. 1911 S. 478. Sam. Gouv.-Bl. 1911 S. 17.

— d. Gouv., betr. Abänderung d. Verordnung, betr. Anlegung d. Grundbuchs vom 15. Juli 1903. Vom 14. November 1910. D. K.-Bl. 1911 S. 111.

— des Gouverneurs, betr. Abänderung der Verordnung betr., den Verkehr mit alkoholhaltigen Getränken vom 2. März 1903. Vom 14. Nov. 1911. Sam. Gouv.-Bl. 1911 S. 67.

— betr. die Beschränkung des Verfügungsrechts der Samoaner über die ihnen aus Verkäufen oder Verpachtungen ihrer Ländereien gebührenden Gegenleistungen. Vom 1. November 1911. Sam. Gouv.-Bl. 1911 S. 61.

— d. Gouv., betr. die Besteuerung der Eingeborenen des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln. Vom 7. Oktober 1910. D. K.-Bl. 1911 S. 4.

— Ausführungsbestimmungen dazu S. 6.

— d. Gouv., betr. die Deckung der durch die Bekämpfung der Rindenfäule des Kakaobaumes entstandenen Kosten. Vom 28. Dezember 1910. D. K.-Bl. 1911 S. 340.

— des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 12. Januar 1911. Amtsbl. f. N.-G. Jg. 3 1911 S. 90.

— des Gouv. von Deutsch-Neuguinea, betr. die Einführung des deutschen Maß- und Gewichtssystems im Schutzgebiet Neuguinea. Vom 20. Juli 1911. D. K.-Bl. 1911 S. 740. Amtsbl. f. N.-G. 1911 S. 157.

Bogotá.

Um auf Bogotá einen reizvollen Ausblick zu haben, ist es dem Beschauer zu empfehlen, seine Blicke über die Hauptstadt Kolumbiens von der Sabana de Bogotá aus schweifen zu lassen. Den schönsten Überblick gewinnt man von den Bogotá um etwa 1000 Meter überragenden Bergen „Monserrate" und „Guadalupe". Man kann entweder von Barranquilla heraufkommend, die letzte Strecke der Reise im Innern des Landes — von Honda bis Bogotá — mit dem Maultier (Mula) zurücklegen oder aber bis Girardot wieder mit dem Flußdampfer weiterfahren und sich von dort der Gebirgsbahn anvertrauen. Beide Beförderungsmittel führen den Reisenden über ein weit westlich in der Sabana gelegenes Dorf, Facativá genannt. Ich wählte letzteren Weg, und der Zug durcheilte nachmittags zwischen ½5 und 6 Uhr die Sabana in der Richtung auf den sie im Osten begrenzenden Gebirgszug, an dessen Fuß sich Bogotá annähernd eine Meile von Norden nach Süden erstreckt. Alles lag in den herrlichsten Sonnenschein getaucht, und ich muß sagen: Bogotá präsentierte sich malerisch! Die Stadt ist ziemlich regelmäßig in Blöcken aufgebaut und bietet sich von ferne dem Auge als ein durchaus quadratischer Häuserkomplex dar. Die fast durchweg in hellen Farben gehaltenen Häuser und ihre roten Ziegeldächer geben ein stimmungsvolles Kolorit. Die fast senkrecht ansteigenden Wände der bereits erwähnten Berge „Monserrate" und „Guadalupe" (3300 und 3500 Meter hoch) gewähren, obwohl völlig waldlos und nur mit dichtem kurzen Gestrüpp bewachsen, diesem Bilde einen prächtigen Hintergrund. Jeder ist mit einer kleinen Kapelle gekrönt, die als Wahrzeichen von Bogotá (Santa Fé de Bogotá) weit ins Land hinausleuchten. Zwischen den genannten Höhen schneidet eine enge Schlucht ein, der Boqueron des Rio San Francisco, welcher die Stadt durchströmt.

Bogotá liegt 2654 Meter ü. M., zwischen dem dritten und vierten Grad nördlicher Breite. Die Straßen verlaufen fast genau von Norden nach Süden und von Osten nach Westen. Erstere werden als „Carreras", letztere als „Callen" bezeichnet. Die fast durchweg mit mehreren kleinen Balkons gezierten Häuser sind der Erdbebengefahr wegen in der Regel einstöckig aufgeführt und gleichen sich untereinander wie ein Ei dem andern. Architektonisch bedeutende Bauten gibt es so gut wie gar nicht; selbst von den etwa

30 Kirchen, welche die Stadt aufzuweisen hat (für 125 000 Einwohner), erweckt höchstens die Kathedrale auf der Plaza de Bolivar einiges Interesse, obwohl auch diese baulich verpfuscht ist, da der untere Teil in Sandstein, der obere Aufbau jedoch infolge Geldmangels in Ziegelsteinen ausgeführt ist. Dies ist übrigens eine Erscheinung, die man in ganz Kolumbien auf Schritt und Tritt beobachten kann: etwas anzufangen und vor der Vollendung liegenzulassen, möchte ich direkt als kolumbianisches Charakteristikum bezeichnen. Das krasseste Beispiel hierfür dürfte das Kapitol sein. Obwohl man an demselben bereits hundert Jahre baut, steht heute nur fest gefügt die der Plaza de Bolivar zugekehrte Fassade. Seitenflügel und Lichthof sind eine völlige Ruine.

Die naturgemäß außerordentlich schwach besuchte Universität unterscheidet sich in nichts von einem gewöhnlichen Wohnhaus, während die Sternwarte einen etwas erfreulicheren Eindruck macht. Der interessanteste Bau ist wohl die Post, ein altes ehemaliges, weitläufiges Kloster. Am nördlichen Ende der Stadt liegt ein recht hübsch gepflegter Park von allerdings nur geringer Ausdehnung, in dem sich eine Rollschuhbahn, ein ägyptischer Pavillon und eine Halle für kinematographische Vorstellungen befinden und nicht zu vergessen — ein Karussell! Rechts von der Rollschuhbahn hat ein Reiterdenkmal Simon Bolivars, des Befreiers Kolombiens, Platz gefunden, dem noch ein zweites Standbild auf der nach ihm genannten „Plaza de Bolivar" errichtet ist.

Hiermit wären mehr oder weniger die Sehenswürdigkeiten der Stadt erschöpft, und jedermann wird zugeben müssen, daß Bogotá im europäischen Sinne nur wenig Reizvolles zu bieten vermag. Erwähnt seien noch die zwei deutschen Brauereien, die eine Kopp („Bavaria"), die andere Cohn („Germania"); beide Biere (die Flasche kostet übrigens 60 Pfennige) haben jedoch nur insofern Lebensberechtigung, als man eben nichts Besseres hat. —

Für die Unterhaltung des Publikums sorgt lediglich der bereits erwähnte Kinematograph, seltener eine italienische oder spanische Theatertruppe, welche in den nicht üblen Räumen des „teatro Colon" gastieren, und noch seltener ein Streichkonzert einer hiesigen Musikvereinigung. — Die nationalen Stiergefechte finden immer noch Beifall, doch ergötzen diese mehr die breite Masse, während man dagegen im „Cinematografo" die sogenannten ersten Familien, ja selbst den Präsidenten der Republik sehen kann.

Die Straßen sind größtenteils leidlich gepflastert resp. asphaltiert, auch verhältnismäßig sauber und abends elektrisch beleuchtet. Kanalisation und Wasserleitung sind gleichfalls vorhanden, letztere liefert jedoch sehr schlechtes Wasser und oft gar keins, so daß man Trinkwasser aus den Gebirgsquellen beziehen muß. Wie die ganze Stadt, so haben auch die Häuser fast durchweg quadratischen Bau und umschließen in der Regel einen blumengeschmückten

Hof, in welch' letzterem arkadenartige Vorbauten hinreichend Schutz gegen Sonne und Regen gewähren. Die nach der Straße gerichteten Fenster sind nach spanischer Sitte stark vergittert. Eingeteilt werden die Räumlichkeiten in die „sala" (Salon) und den „comedor" (Speisezimmer); alles andere ist in der Regel für die Augen des Gastes nicht berechnet, d. h. „. . . und der Mensch versuche die Götter nicht und begehre nimmer und nimmer zu schauen, was sie gnädig bedecken mit Nacht und mit Grauen!" —

Das Leben auf der Straße pulsiert ziemlich matt und geht Tag für Tag seinen eintönigen Gang. Die Geschäftszeit der Handeltreibenden erstreckt sich für gewöhnlich auf die Stunden von 8—11 Uhr vormittags und 1—6 Uhr nachmittags. Einige Straßen erhalten bewegteres Treiben durch die sie durchfahrenden Maultierbahnen, gleich unserer — schon fast der Sage angehörenden Pferdebahn, ja die sog. „Calle Real" kann direkt einen europäischen Eindruck machen, wenn in ihr ein Wagen der elektrischen Bahn, welche Bogotá von San Franzisko aus mit der „Villenstadt Chapinero" verbindet, dahergesaust kommt! Im übrigen spielt die Droschke „coche" eine große Rolle.

Das Polizeiwesen ist anerkennenswert; Bogotá verfügt über 1500 Schutzleute. Eine große Plage der Straßen ist das Bettlerunwesen.

Das Klima Bogotás muß im Verhältnis zu vielen anderen tropischen Landesstrichen als gesund bezeichnet werden, da Malaria und gelbes Fieber ausgeschlossen sind, doch kommen als Seuchen in der Hauptsache Lepra (Aussatz) und Typhus vor, und für beide hat sich für gewöhnlich die Bevölkerung bei ihrem persönlichen Schmutz zu bedanken. An dieser Stelle sei gleich berichtet, daß es mit der Reinlichkeit der unteren und mittleren Volksklassen äußerst mangelhaft bestellt ist. Deshalb verfügen die Leute über ein Odeur, das sich bei Massenansammlungen zu einem jeder Beschreibung spottenden „Nationalgeruch" ausbildet. Die Temperatur ist ziemlich schwankend. Während morgens und abends oft nur 12—15 Grad Celsius sind, kann man in den Mittagsstunden 35 bis 45 Grad Celsius messen. An die dünne Luft, 2654 Meter ü. M., gewöhnt man sich bald, doch stellt diese an die inneren Organe, Herz, Lunge usw., ganz bedeutend erhöhte Anforderungen; besonders der Magen ist bei Kolumbianern wie bei Europäern fast der heikelste Punkt.

Und nun zu der Bevölkerung Bogotás. Diese ist europäischer oder indianischer Abkunft, Negerblut dagegen fast gar nicht untermischt. Die Vorfahren der „Caballeros" sind meist spanischen Stammbaums und man glaubt, diese Abstammung am würdigsten durch übertriebene, wirklich unangenehm wirkende Höflichkeit zu dokumentieren. Kein Geschäft geht vor sich, keine Begegnung auf der Straße erfolgt, ohne daß nicht die sich ewig gleichbleibenden Begrüßungs- und Höflichkeitsphrasen gewechselt werden: „Como está Ud.?" — „Bien, muchas gracias!" — „Como están por su casa?" — „Regular, muchas gracias!" — „La señora?" — „Bien!" — „Los niños?" — „Lo mismo, muy bien, mil gracias!" („Wie geht es Euer Gnaden?" — „Gut, vielen

Dank!“ — „Wie geht es in dem Hause Euer Gnaden?“ — „Wie gewöhnlich, vielen Dank!“ — „Der Frau?“ — „Gut!“ — „Den Kindern?“ — „Dasselbe, sehr gut, tausend Dank!“) Und dann fängt der Befragte seinerseits an: „Como está Ud.? etc.“ Bei der Verabschiedung wiederholt sich dieser Höflichkeitsschwall. Die gebräuchlichsten Sprüchlein sind: „Mucho gusto de saludarle!“ „Saludes en casa! Que le vaya muy bien!“ (Viel Vergnügen, Sie zu begrüßen! Gruß im Hause! Daß es Ihnen gut gehen möge!“) — Wird man mit einem Kolumbianer bekannt gemacht, so stellt er sich und sein ganzes Haus dem neuen Freunde in der überschwänglichsten Form zur Verfügung. Alles das sind natürlich leere Worte, und die täglich hundertmal angewandte Phrase: „á sus órdenes!“ (Zu Ihrer Verfügung!“) wirkt mit der Zeit geradezu lächerlich. „á sus órdenes!“ ist alles, sei es ein Bild im Hause, sei es ein Schmuckstück; bewundert man dieses, sofort kann man hören: „á sus órdenes!“ Aber ein Annehmen dieser Sachen würde den gütigen Geber natürlich vollkommen aus der Fassung bringen. — „Wie die Alten sungen, so zwitschern die Jungen!“ Diese oben beschriebenen Komödien machen sich nämlich auch die kleinsten Steppkes vor, auch wenn sie eben erst die ersten Hosen bekommen haben. Jeder Dreikäsehoch ist ein „Caballero“, und die jungen Damen sind bereits von der Milchflasche ab „Senoritas“. Kinder gibt es überhaupt nicht! Sie sind altklug und haben auch anscheinend nicht das geringste Bedürfnis zum Spielen. — Der Caballero geht, wenn er es sich nur irgendwie leisten kann, im Gehrock und Zylinder. Letzteren legt er wohl überhaupt nur im Bett ab; selbst hinter dem Ladentisch trennt er sich nicht von dieser edlen Kopfbedeckung. Im übrigen ist der Caballero auch der Titel „Doctór“ und „General“ würdig, manchmal auch beider.

Der unmittelbar indianische Abkömmling ist klein, untersetzt, ernst und bescheiden und verdient mehr Sympathie als der Zylindermann. Jedoch hat der Name „Indio“ einen verächtlichen Beigeschmack. —

Die Damen Bogotás bieten noch mehr Stoff zur Schilderung als die Herren, doch wollen wir galant sein und nur das Notwendigste verraten: Es ist ¾6 Uhr morgens. Die Senora erwacht aus sanftem Schlummer und erinnert sich, daß um 6 Uhr Messe ist. Zu großer Toilette bleibt keine Zeit, und so wird ein Rock übergeworfen, die Mantilla kunstgerecht über die zerzausten Haare geschlungen, und das Waschen durch Puder und Schminke in ungeheueren Quantitäten ersetzt. Wenn man diese Gestalten gegen 7 Uhr heimwärts wandeln sieht, kann man sich eines kleinen Schreckens nicht erwehren. Dann wird gefrühstückt und man macht große Toilette. Inzwischen war den Geschäftsleuten Zeit gelassen, ihre Läden herzurichten, und nun kommt die Senora einkaufen. Das heißt, sie kommt täglich, stündlich und — kauft nie. Was in dieser Hinsicht geleistet wird, grenzt an geradezu unerhörte Naivität. Sie lassen sich den ganzen Laden vorführen, belästigen die armen Leute eine halbe, ja eine ganze Stunde und dann — nada! nichts! Entweder

haben sie einen Auftrag und können nun doch nicht selbständig entscheiden, oder sie wollen wiederkommen; man möchte die Belästigung entschuldigen, und man geht von hier — in den nächsten Laden, wo sich das Schauspiel wiederholt. Dies ist das sich ewig gleichbleibende Tagewerk der Senora. Abends feiert man bei Schokolade und süßen Speisen kleine Gesellschaften. Man kann in Bogotá bildhübsche Frauen finden, oder richtiger gesagt, man könnte sie finden, wenn Puder und Schminke nicht eine so überaus wichtige Rolle spielen würden. Die Garderobe der Gnädigen ist erstklassig und stets neuestes Pariser Modell. Ein etwas zerdrücktes und nicht aufgebügeltes Kleid gilt als vornehm, da hierdurch bewiesen wird, daß die Robe soeben per Postpaket aus Europa eingetroffen ist!

Die verdienstvollsten Bürger Bogotás sind die Straßenjungen, die „Emboladores" oder Stiefelputzer. Diese sind von früh bis spät unermüdlich tätig. Tagsüber putzen sie Stiefel, verkaufen Zeitungen, schleppen Pakete, und abends handeln sie im „Cinematógrafo" mit Bonbons und Zigaretten. In den schwungvollsten Variationen singt der Embolador seine Verse: „Á ver embolador! embolo, mesito! embolar charolito y el embolador charol!" und: „Los periodicos de hoy: Gazeta Republicana, Comentarios, Nuevo Tiempo, Grafico, Arriete, La Sociedad!". Die Emboladores sind durchaus anspruchslos. Teilweise schlafen sie nachts auf der Straße, und da in keinem Haus Stiefel geputzt werden, sondern das Geschäft ausschließlich diesen Jungens überlassen wird, so verdienen einige genügend und kommen vorwärts. Der Embolador macht auch die Politik! — Er schreit: „abajo!" („nieder!") und schreit: „viva!" („hoch!"). —

Das ist das Wesentlichste von Bogotá. Und wenn auch manches wunderlich erscheinen mag, so möchte ich doch den Eindruck hinterlassen, daß es sich auch hier leben läßt, nur muß es der Europäer verstehen, sich den Verhältnissen anzupassen und mit dem vorlieb nehmen, was geboten wird.

Es ist überaus reizvoll, in den zerklüfteten Höhen der Cordilleren herumzuklettern und ein wahrer Genuß, sich auf einem guten Pferde in der Sabana zu tummeln.

Außerdem hat der Europäer seine Arbeit, die der Bogotáner meistenteils nicht hat und — auch nicht haben will!

Also: Viva Colombia! —

Friedrich-Carl Rogge.

Das in den Schutzgebieten geltende Reichsstrafrecht im Verhältnis zum Verwaltungsrecht.

Nach dem auf Grund § 3 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 (SchGG.) in den Schutzgebieten geltenden § 19 Z. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (KGG.) gelten in den Schutzgebieten „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze", soweit nicht im KGG.[1]) und natürlich auch im SchGG.[2]) ein anderes vorgeschrieben ist.

I. Aus der Fassung dieser Vorschrift ergibt sich ein Doppeltes:

1. Es gelten in den Schutzgebieten nicht die Reichsstrafgesetze als solche,[3]) sondern nur ihre tatsächlich dem Strafrecht angehörenden Vorschriften. Es kommt also nicht darauf an, ob ein Gesetz vorwiegend strafrechtlichen Inhalts ist oder nicht. Es können ferner nicht etwa nichtstrafrechtliche, z. B. verwaltungsrechtliche, Vorschriften, die in Gesetzen strafrechtlichen Charakters vorkommen, auf diese Weise für die Schutzgebiete Geltung erlangen.

2. Es gelten in den Schutzgebieten sämtliche strafrechtlichen Vorschriften aller Reichsgesetze, die sich in diesen eingestreut finden, ohne Rücksicht darauf, ob die übrigen Vorschriften dieser Gesetze in den Schutzgebieten gelten oder nicht.

Zwar hat die Reichstagskommission zur Beratung des alten Schutzgebietsgesetzes ausgesprochen, daß unter „Strafgesetzen" nur solche „in engerem Sinne" zu verstehen seien,[4]) und ihr hat sich der größte Teil der Literatur angeschlossen.[5]) Diese Interpretation ist deswegen unrichtig, weil der den

---

[1]) z. B. § 20 KGG.; dagegen kann § 49 KGG. nicht in Betracht kommen.

[2]) Nach § 4 SchGG. unterliegen die Eingeborenen und die ihnen durch Kaiserliche Verordnung gleichgestellten Teile der Bevölkerung dem Reichsstrafrecht nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Nach § 5 SchGG. ist die Militärgerichtsbarkeit von der Regelung durch das SchGG. ausgenommen.

[3]) Dagegen war nach § 4 alten KGG. anzunehmen, daß das StGB. als solches gelte.

[4]) Kommissionsbericht vom 16. März 1886. Stenographische Berichte. 6. Legislaturperiode II. Session 1885/86 Bd. V, S. 992.

[5]) Vgl. Stengel, die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901, S. 124, in Zeitschr. f. Kol.Pol. 1911 S. 256. Köbner („reine Strafgesetze") in Holzendorff-Kohler II. S. 1133 in Mitt. d. intern. krim. Verng. 11. S. 522, Seelbach Grundzüge der Rechtspflege in den Deutschen Kolonien S. 39. Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz, Anm. 8 zu § 19 SchGG. Wie im Text: Doerr in Zeitschr. f. Kol.Pol. 1908 S. 328 f. Der Unterschied, den Gerstmeyer a. a. O. zwischen „dem Strafrecht angehörende Vorschrift" und „Strafandrohung" machen will, ist nicht einleuchtend.

Beratungen der Kommission zugrunde liegende Text des § 4 alten KGG. gar nicht von „Strafgesetzen", sondern von dem „Strafgesetzbuch" und den „sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze" sprach. Es galt also das Strafgesetzbuch als solches. Bezüglich der übrigen Reichsgesetze war aber damals die Lage genau dieselbe wie heute. An sich gelten in den Schutzgebieten alle Strafbestimmungen sämtlicher deutschen Reichsgesetze. Ob sie aber mit Rücksicht auf die Voraussetzungen, auf denen sie im einzelnen beruhen, auch tatsächlich anwendbar sind, ist eine andere Frage.

II. Die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze zerfallen in zwei große Gruppen.

1. Ein Teil von ihnen führt ein vollkommen selbständiges Dasein, d. h. sie sind auch losgelöst von den sie umgebenden, anderen Rechtsgebieten angehörenden Vorschriften verständlich und ohne weiteres anwendbar. Hierher gehören in erster Linie fast sämtliche Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Ferner seien als Beispiele genannt: §§ 5—7, 10, 11 und, soweit auf diese Bezug nehmend, § 12 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. 6. 1884, §§ 10—14 und, soweit auf diese Bezug nehmend, §§ 15 und 16 des Gesetzes betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. 5. 1879, §§ 3—5, 12, 15, 17, 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909, § 7 des Gesetzes betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. 5. 1894, § 48 des Gesetzes über das Auswandererwesen vom 9. 6. 1897, § 17 des Impfgesetzes vom 8. 4. 1874, § 22 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909.

2. Ein anderer Teil ist nicht aus sich allein verständlich. Die strafrechtlichen Vorschriften nehmen Bezug auf andere Bestimmungen. Diese setzen erst die Voraussetzungen der Strafbarkeit fest. Die Strafvorschriften sind daher lückenhaft, ihre Anwendung ist durch die Geltung der den Tatbestand normierenden Bestimmungen abhängig, sie sind sogen. Blankettgesetze. Ob die Lücke ausgefüllt wird, hängt davon ab, ob auch die den Tatbestand bezeichnenden Gesetzesbestimmungen gelten. Hierbei entsteht nun die Frage, ob infolge dieser Verquickung auch die angezogenen nichtstrafrechtlichen Vorschriften Geltung erlangen und dadurch dann die strafrechtlichen Bestimmungen anwendbar werden, oder ob diese unanwendbar bleiben.

Hierbei sind zunächst diejenigen Fälle auszuscheiden, in denen die angezogenen Bestimmungen dem bürgerlichen Rechte und dem Prozeßrechte angehören.[6]) Die hierauf bezüglichen Reichsgesetze und, soweit bürgerliches Recht

---

[6]) Hierher gehören auch die Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und Warenzeichen, die durch Kaiserliche Verordnung (§ 4 der Verordnung betr. d. Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. 11. 1900 (die deutsche Kolonialgesetzgebung, begr. von Riebow, jetzt herausgegeben von Köbner & Gerstmeyer [Kol.Ges.Geb.] V. 158) auf Grund der Ermächtigung in § 22 KGG. für anwendbar erklärt sind.

in Frage kommt, preußischen Gesetze[7]) gelten nach § 19 KGB. auch in den Schutzgebieten. Es bleibt also nur das öffentliche Recht mit Ausnahme des Straf- und Prozeßrechtes. Die weitaus größte, ja fast alleinige Bedeutung hat hierbei das Verwaltungsrecht. Dieses soll deshalb im folgenden stets zugrunde gelegt werden.

III. Das Verwaltungsrecht des deutschen Reichs gilt als solches in den Schutzgebieten nicht. Das geht daraus hervor, daß es in den §§ 3 SchGG., 19 KGG. nicht mit genannt ist. Aus demselben Grunde muß ferner angenommen werden, daß auch einzelne reichsrechtliche Verwaltungsvorschriften, die in anderen, in den Schutzgebieten geltenden Rechtssätzen angezogen werden, nicht auf diesem Umwege in den Schutzgebieten zur Geltung kommen können.

Dasselbe ergibt sich auch bei der richtigen Würdigung des Verhältnisses zwischen dem Verwaltungsrecht und dem Strafrecht überhaupt. Das Verwaltungsrecht ist nicht dazu da, das Strafrecht möglichst umfangreich zu gestalten und neue Übertretungsmöglichkeiten zu schaffen. Vielmehr sollen die strafrechtlichen Vorschriften die verwaltungsrechtlichen schützen, um ihre Befolgung sicherzustellen. Die verwaltungsrechtliche Vorschrift ist also das primäre, die strafrechtliche Vorschrift das sekundäre Element. Daran ändert nicht, daß unter Umständen die strafrechtliche Blankettvorschrift schon vor der verwaltungsrechtlichen geschaffen ist, sie ist dann in eventum geschaffen. Die strafrechtliche Vorschrift folgt also der verwaltungsrechtlichen, nicht diese jener.[8])

---

[7]) Unrichtig ist die Behauptung Seelbachs (a. a. O. S. 40 Anm. 1), daß in den Schutzgebieten Strafbestimmungen preußischer Gesetze zur Geltung kommen könnten, die auf Grund § 3 SchGG. § 19 KGG. in den Schutzgebieten gelten. Konnte dies schon bei der Fassung des § 4 alten KGG., das von der Geltung des preußischen Allgemeinen Landrechts und der das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze sprach, kaum zweifelhaft sein, so ist bei der Fassung des § 19 Z. 1 neuen KGG. („der dem bürgerlichen Recht angehörenden Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechts und der daneben in Kraft stehenden preußischen Gesetze") jeder Zweifel ausgeschlossen. Vgl. auch Radlauer, Ueber den Umfang der Geltung des preußischen Rechts in den deutschen Schutzgebieten S. 1.

[8]) Ob eine Vorschrift zum Strafrecht gehört oder nicht, kann im einzelnen Falle unter Umständen fraglich sein. An sich läßt sich jede Strafvorschrift in 2 Teile zerlegen: I. Das Verbot (bei Unterlassungsdelikten das Gebot) und II. die Strafandrohung. (Vgl. Binding, die Normen und ihre Uebertretung I, S. 28 ff.). Ob diese beiden Teile in einem Satz oder einen Paragraphen vereinigt sind, wie z. B. bei den meisten Strafgesetzbuchparagraphen, oder nicht, ist unerheblich, da dies lediglich aus redaktionellen Gründen geschehen sein kann. Vgl. Kraus, Reichsstrafrecht und deutsche Schutzgebiete S. 36. So wird man z. B. die §§ 16, 17 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. 5. 1874 und ebenso Art III, Abs. 1 des Gesetzes betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. 4. 1880 als zum Strafrecht gehörend ansehen müssen. Vgl. Kraus a. a. O. Andererseits enthält z. B. § 286 StGB. in der Statuierung der obrigkeitlichen Erlaubnis zur Lotterieveranstaltung eine verwaltungsrechtliche Vorschrift, die in den Schutzgebieten nicht gilt. Die Anwendbarkeit des § 286 BGB. setzt demnach den Erlaß einer Vorschrift für die Schutzgebiete voraus, in der eine Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung vorgeschrieben wird. Als solche genügt nicht eine Dienstanweisung des Gouverneurs an die Bezirksämter wie z. B. der Gouvernementsbefehl des Gouverneurs von Ostafrika vom 23. 5. 1896 (Kol. Ges.Geb. VI S. 133), sondern nur eine allgemeine Bestimmung wie z. B. § 11 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou betr. Gewerbescheine vom 1. 11. 1904 (Kol.Ges. Geb. VIII 305 ff.) und die Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa vom 22. 7. 1911 (Gouvernementsblatt 1911, S. 52) — Vgl. ferner § 367 [3] u. [8] StGB. und hierzu v. Hoffmann Kolonial-Gewerberecht S. 10.

Dieses Resultat entspricht auch dem, was § 20 KGG. zum Ausdruck bringt. Mit dem Nichtgelten der Verwaltungsvorschrift fehlen Einrichtungen und Verhältnisse für die Schutzgebiete, die zur Anwendung der an sich auch für die Schutzgebiete geltenden Strafvorschriften vorausgesetzt werden.[9])

IV. Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze gelten nicht in den Schutzgebieten. Die auf sie bezüglichen Strafvorschriften der Reichsgesetze sind in den Schutzgebieten daher an sich nicht anwendbar. Wie gestaltet sich nun das Verhältnis der dem eigenen Schutzgebietsrecht angehörenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu den an sich in den Schutzgebieten geltenden Strafvorschriften der Reichsgesetze?

Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Strafe ganz allgemein gegen Zuwiderhandlungen gegen die jeweils auf einem bestimmten Verwaltungsgebiete von der zuständigen Stelle (gesetzgebende Faktoren, Kaiser oder Landesherr, zuständige Reichs- oder Landesbehörde usw.) erlassenen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen angedroht ist, oder ob die Übertretung einer ganz bestimmten reichsgesetzlichen Verwaltungsvorschrift mit Strafe bedroht ist.

1. Beispiele der ersteren Kategorie sind u. a. die §§ 360^{12}, 361^{6}, 365, 366^{1} und ^{10}, 366a, $367^{2\ 3\ 4\ 5\ 8\ 9}$, $368^{1\ 2\ 3\ 8}$ StGB., ferner § 21 des Gesetzes betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909, dagegen kommen hier die Fälle nicht in Betracht, in denen nur die Ausführungsbestimmungen zu bestimmten reichsgesetzlichen Vorschriften besonderen Behörden, z. B. dem Reichskanzler, der Zentralbehörde der Einzelstaaten usw., erlassen werden.

In allen hier in Betracht kommenden Fällen werden die Strafbestimmungen der Reichsgesetze ohne weiteres anwendbar, soweit die in ihnen vorausgesetzten verwaltungsrechtlichen Vorschriften ergangen sind. Zum Erlaß derselben ist nach § 1 SchGG. der Kaiser in der Ausübung der Schutzgewalt im Namen des Reiches zuständig. Er kann seine Befugnis dem Reichskanzler oder den Gouverneuren delegieren.[10]) Der Reichskanzler hat daneben nach § 15 SchGG. ein selbständiges Verordnungsrecht, daß er den Beamten der Schutzgebiete delegieren kann.[11])

---

[9]) Falsch legt Kraus (a. a. O. S. 44) den Sinn des § 20 KGG. aus. Nach ihm soll z. B. § 14 des Reichspreßgesetzes vom 7. 5. 1874 dort nach § 20 KGG. nicht anwendbar gewesen sein, wo es an einer periodischen Druckschrift fehlt. Abgesehen davon, daß § 14 des Preßgesetzes als verwaltungsrechtliche Vorschrift in den Schutzgebieten überhaupt nicht galt und deshalb der seine Uebertretung mit Strafe bedrohende § 19 unanwendbar war, würde die Frage, ob eine periodische Druckschrift erscheint, lediglich eine tatsächliche, keine rechtliche Voraussetzung sein. Ebenso gut wären in diesem Sinne §§ 14, 19 des Preßgesetzes in Sbitzko in Schlesien unanwandbar, weil dort keine periodische Druckschrift erscheint, und die §§ 315, 316 St.G.B. in den Teilen Deutschlands, in denen keine Eisenbahn vorhanden ist.

[10]) Geschehen in der Kaiserlichen Verordnung betr. d. Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und den Südseeschutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Kol.Ges.Geb. XII, S. 201).

[11]) Geschehen in der Verfügung des Reichskanzlers betr. die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. 9. 1903 (Kol.Ges.Geb. VII, S. 214) und Verfügung des Reichskanzlers betr. Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou vom 27. 4. 1898 (Kol.Ges.Geb. IV, S. 167).

Mit Recht spricht deshalb der Bezirksamtmann von Lüderitzbucht in seiner Verordnung vom 27. 7. 1912[12]) davon, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung (Geschlossenhalten der Läden und Unterlassen geräuschvoller Gewerbebetriebe an Sonntagen) die Strafe des § 366 [1] StGB. Platz greife.[13])

Ferner ist z. B. der § 367 [3] StGB. in Kiautschou anwendbar, da die Verordnung des Gouverneurs betr. das Apothekenwesen und den Verkehr mit Arzneimitteln vom 7. 11. 1900[14]) in § 7 den konzessionierten Apotheken das Feilhalten und den Verkauf derjenigen Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate vorbehält, die in den Kaiserlichen Verordnungen für das Reich aufgezählt sind. Mit Recht enthält die Verordnung des Gouverneurs keine Strafbestimmung für die Übertretung dieser Vorschrift.

Vielfach enthalten derartige Verordnungen allerdings noch besondere Strafandrohungen.[15]) Sofern diese sich in demselben Rahmen halten wie die in den Reichsgesetzen enthaltenen, ist hiergegen nichts einzuwenden. Sie sind freilich den Nichteingeborenen gegenüber belanglos, da sie für diese nichts Neues bringen, haben aber die Bedeutung, daß sie auch für die Eingeborenen gelten, was bei den Strafbestimmungen der Reichsgesetze nach § 4 SchGG. nicht der Fall ist.

Unrichtig ist es dagegen, wenn eine im Verordnungswege erlassene Vorschrift, die schon durch Strafbestimmungen der Reichsgesetze geschützt wird, mit einer Strafandrohung versehen wird, die das in den Reichsgesetzen enthaltene Maß übersteigt. So hat z. B. der Gouverneur von Kamerun die Zuwiderhandlung gegen das von ihm erlassene Verbot des Löschens und Ladens von Seeschiffen an Sonn- und Feiertagen mit Geldstrafe bis Mk. 1000.— bedroht.[16]) Mit dem Verbot der Sonntagsarbeit ist nun schon ohne weiteres der § 366 Ziff. 1 StrGB. anwendbar geworden. Dieser droht aber nur Geldstrafe bis Mk. 60.— an. Dieser reichsgesetzlichen Strafabmessung gegenüber versagt das Strafverordnungsrecht des Reichskanzlers und seiner Delegierten. Die weitergehende Strafandrohung des Gouverneurs ist also nichtig. Das

---

[12]) Amtsblatt 1910/11 S. 425.

[13]) Vgl. auch die Verordnung des Gouverneurs von Samoa vom 25. März 1903 (Kol.Ges.Geb. VII S. 116), die besagt, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Geschlossenhalten der Läden an Sonntagen „als Uebertretungen bestraft werden".

[14]) Kol.Ges.Geb. V. S. 217.

[15]) Vgl. z. B. § 369[2] StGB. und Verordnung des Gouverneurs von Togo vom 15. Februar 1897 (Kol.Ges.Geb. II. S. 327), Verordnung des Gouverneurs von Ostafrika vom 23. August 1898 (Kol.Ges.Geb. VI. S. 158) § 367[3], und Verordnung des Reichskanzlers betr. d. Errichtung u. den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 12. 1. 1911 (Kolonialblatt 1911 S. 41, §§ 11 und 17[2]). — Ferner § 366[1] und Verordnung des Gouverneurs von Togo vom 8. 7. 1907 (Kol.Ges.Geb. XI. S. 485 f.), § 147 Gew.O. und zahlreiche, den Gewerbebetrieb konzessionspflichtig machende Verordnungen.

[16]) Verordnung betr. das Löschen und Laden von Seeschiffen an Sonn- und Feiertagen am 24. 5. 1909 (Kol.Ges.Geb. XIII S. 260); vgl. ferner § 365 Abs. 2 St.G.B. und die kürzlich aufgehobene Verordnung des Bezirksamtmanns von Grootfontein betr. die Polizeistunde in Tsumeb vom 21. 11. 1907 (Kol.Ges.Geb. XII S. 27) § 147 Gew.Ord. und zahlreiche, den Gewerbebetrieb konzessionspflichtig machende Verordnungen.

gilt allerdings nur gegenüber den Nichteingeborenen, denn den Eingeborenen gegenüber ist das Verordnungsrecht durch § 366 [1] StGB. nicht beschränkt.

Ein Wort ist hier noch im besonderen über die Kaiserlichen Verordnungen zu sagen. Dem Kaiser ist mehrfach von der Reichsgesetzgebung ein selbständiges[17]) Verordnungsrecht für das Reich verliehen worden.[18]) Die in Ausübung dieses Rechtes erlassenen Verordnungen gehören dem Reichsrechte an und gelten als verwaltungsrechtliche Normen nicht in den Schutzgebieten. Nun kann aber der Kaiser für die Schutzgebiete auf Grund § 1 SchGG. selbständig im Verordnungswege die zur Ausfüllung der reichsrechtlichen Strafbestimmungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen. Ob die Publikation dieser der auf Grund des § 1 SchGG. ergehenden Kaiserlichen Verordnungen im Reichsgesetzblatt zu erfolgen hat, ist bestritten.[19]) Da nun aber die für das Reich ergehenden Kaiserlichen Verordnungen nach Art. 2 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 26. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 24) im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden müssen, liegt kein Bedenken vor, die für das Reich auf Grund der besonderen Ermächtigungen ergangenen Vorschriften, für die Schutzgebiete auf Grund der allgemeinen Ermächtigung des § 1 SchGG. gelten zu lassen. Sie gelten dann aber in den Schutzgebieten nicht als Reichsrecht, sondern als eigenes Schutzgebietsrecht.[20]) Danach haben z. B. die auf Grund des § 145 StGB. vom Kaiser erlassenen Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See und in betreff der Not- und Lotsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern in den Schutzgebieten Geltung.[21]) Gleichgültig ist es, ob die Verordnungen des Kaisers zu ihrer Geltung im Reichsgebiet der Zustimmung des Bundesrats bedürfen oder

---

[17]) Nur ein solches kann hier in Frage kommen. Denn wenn dem Kaiser nur der Erlaß von Ausführungs- oder Erweiterungsbestimmungen überlassen ist, haben sie keine selbständige Bedeutung, können also mangels Geltung der Hauptbestimmungen niemals für die Schutzgebiete in Frage kommen.

[18]) Vgl. z. B. § 145 StGB., § 4 des Gesetzes betr. d. Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels vom 28. 7. 1895.

[19]) Diese Frage wird bejaht von: Joel (Annalen des Deutschen Reiches 1887 S. 217), Laband (Staatsrecht II, S. 99, 282), Gerstmeyer (Schutzgebietsgesetz, Anm. 6 zu § 1 SchGG.) und wohl auch Giese (Festgabe der Bonner Juristenfakultät für Paul Krüger S. 433 ff.), im übrigen verneint z. B. G. Meyer (die staatsrechtliche Stellung der Deutschen Schutzgebiete S. 193), v. Hoffmann (Einführung in das Kolonialrecht S. 4), Stengel Rechtsverhältnisse S. 53), Zorn (Staatsrecht I S. 580), Köbner (Holtzendorff-Kohler, II 1101 Anm. 1) Florak (Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verwaltung und Verfassung S. 31), v. Poser u. Groß-Naedlitz (Die rechtliche Stellung der Deutschen Schutzgebiete S. 60), Sassen (Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den Deutschen Schutzgebieten S. 54), Backhaus (Das Verordnungsrecht in den Deutschen Kolonien S. 25), Giercke in Zeitschrift für Kolonialpolitik 1907 S. 423).

[20]) Unerheblich ist deshalb die von Kraus (Reichsstrafrecht und Deutsche Schutzgebiete S. 19 f, 32) aufgeworfene und bejahte Frage, ob diese Verordnungen als „Gesetze" im Sinne des § 19 KGG. anzusehen seien. Diese Frage hätte nur dann Bedeutung, wenn das Reichsrecht Verordnungen des Kaisers, Bundesrats usw. kennte, die eigene Strafandrohungen enthielten. Das ist aber nicht der Fall.

[21]) Vgl. Kaiserliche Verordnungen vom 15. 8. 1876, 8. 5. 1897, 5. 2. 1906 und 7. 2. 1907.

nicht.[22]) Für die Schutzgebiete kommt diese nicht in Betracht. Es besteht aber kein Grund dafür, daß eine Verordnung des Kaisers, die außerdem die Zustimmung des Bundesrats gefunden hat, schlechter gestellt sein sollte, als eine solche ohne derartige Zustimmung.

2. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den Strafbestimmungen des Reichsrecht, in denen Bezug auf einzelne genau bezeichnete, gesetzliche, verwaltungsrechtliche Vorschriften oder die zu ihrer Ausführung ergangenen reichs- oder landesrechtlichen Verordnungen genommen wird.[23]) Die entsprechenden, verwaltungsrechtlichen Normen gelten als dem Reichsrecht gehörend in den Schutzgebieten nicht. Die reichsgesetzlichen Strafvorschriften sind also in den Schutzgebieten unanwendbar. Es ist nun die Frage, ob sie etwa anwendbar werden, wenn für die Schutzgebiete ähnliche oder gar gleiche verwaltungsrechtliche Vorschriften erlassen werden.

Zunächst ist hier der Behauptung von Kraus[24]) entgegenzutreten, daß die Strafbestimmungen „von selbst in dem Augenblicke in Anwendbarkeit treten, wo sich eine entsprechende Regelung herausbildet wie die vorausgesetzte", wobei aber nicht zu verlangen sein soll, daß in den Schutzgebieten genau der gleiche Zustand gilt, es vielmehr genügen soll, „daß der in den Schutzgebieten vorliegende Zustand in Anwendbarkeit der Reichsstrafsätze nach ihrem richtigen Sinn gerade noch gestattet." Ich vermag dies Ergebnis nicht „als logisch unabweisbare Konsequenz aus dem Inhalte des Gesetzes" anzusehen. Es verstößt im Gegenteil gegen den Fundamentalsatz des modernen Strafrechtes, daß eine analoge Anwendung der Strafbestimmungen ausgeschlossen ist.

Abgesehen davon muß aber auch verneint werden, daß überhaupt Strafbestimmungen dieser Art in den Schutzgebieten zur Anwendung kommen können, selbst wenn entsprechende Verwaltungsvorschriften nur mit geringen Abweichungen oder selbst ganz genau im Wortlaute für die Schutzgebiete in Kraft getreten sind.

Es wird in der Literatur oft von der „Einführung"[25]) der entsprechenden Verwaltungsvorschriften in den Schutzgebieten gesprochen. Dieser Ausdruck ist irreführend. Die in den Schutzgebieten nicht geltenden verwaltungsrechtlichen, reichsgesetzlichen Bestimmungen können nur durch Reichsgesetz in der

---

[22]) z. B. § 4 des Sklavenraubgesetzes. Eine entsprechende Verordnung ist bisher noch nicht ergangen.

[23]) Vgl. z. B. § 9 des Sprengstoffgesetzes vom 9. 6. 1884, §§ 43—45 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. 6. 1897, § 10 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909. § 9 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. 4. 1892 17. 3. 1908 und zahlreiche andere.

[24]) a. a. O. S. 41.

[25]) z. B. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete 1901 S. 174, Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der Deutschen Schutzgebiete S. 185, Seelbach a. a. O. S. 39, Sassen, Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den Deutschen Kolonien S. 134. — v. Hoffmann (Kolonialrecht S. 140, Kolonialgewerberecht S. 9), übrigens auch Höpfner (Konsulargerichtsbarkeitsgesetz S. 27) spricht von Anerkennung der Rechtsgüter in den Schutzgebieten. Gegen die Anwendung dieses Begriffs in diesem Zusammenhang vgl. Doerr (Zeitschr. für Kolonialpolitik 1908 S. 325), Kraus (a. a. O. S. 40 f.).

Weise „eingeführt“ werden, daß sich ihr Geltungsbereich um das Territorium der Schutzgebiete erweitert. Wohl können die zum Erlaß verwaltungsrechtlicher Vorschriften für die Schutzgebiete ermächtigten Instanzen (Kaiser, Reichskanzler, Gouverneur) wörtlich dieselben Bestimmungen für die Schutzgebiete erlassen. Sie können das tun, indem sie entweder die Bestimmungen der Reichsgesetze wörtlich als für die Schutzgebiete verordnet veröffentlichen oder aber einfach die betreffenden Bestimmungen als auch für die Schutzgebiete geltend bezeichnen.[26]) Stets aber gelten dann diese Vorschriften nicht als Reichsrecht, sondern als eigenes Schutzgebietsrecht. In dieser Hinsicht kann also ebensowenig von einer wirklichen „Einführung“ des Reichsrechtes die Rede sein, als von der Einführung eines französischen oder spanischen Gesetzes für das Deutsche Reich.[27]) Gelten aber die so „eingeführten“ Verwaltungsvorschriften als eigenes Schutzgebietsrecht, so können die Strafbestimmungen der Reichsgesetze, die die Geltung von reichsgesetzlichen Verwaltungsvorschriften zur Voraussetzung haben, nicht zur Anwendung kommen.

Nun kann allerdings der Kaiser, Reichskanzler oder Gouverneur, der im Einzelfalle das Verordnungsrecht übt, auf Grund des Schutzgebietsgesetzes Strafen androhen und zwar der Kaiser auf Grund § 1 SchGG. nach § 6 [1] SchGG. Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände, der Reichskanzler und seine Delegaten auf Grund § 15 SchGG. Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände. Statt ihre Strafandrohungen neu aufzustellen, können sie dieselben auch mit den Vorschriften eines ganzen Reichsgesetzes für die Schutzgebiete übernehmen. Dann gelten natürlich auch die Strafbestimmungen nicht als Reichsrecht, sondern als eigenes Schutzgebietsrecht. Die Folge ist, daß sie mangels abweichender Regelung auch für die Eingeborenen gelten. Andererseits dürfen die übernommenen Strafandrohungen wenigstens für die Nichteingeborenen nicht das in den §§ 6 [1] bezw. 15 SchGG. festgesetzte Maß überschreiten. Ist dies doch geschehen, so ist das Übermaß nichtig.

Anders liegt die Sache gegenüber den Eingeborenen. In der Regelung des Eingeborenenstrafrechts ist der Kaiser unbeschränkt. Der Kaiser hat dem Reichskanzler und für den Fall der Ermächtigung oder Zustimmung des Reichskanzlers den Gouverneuren die Regelung des Eingeborenenrechts delegiert.[28]) Der Kaiser, der Reichskanzler und mit dessen Ermächtigung oder

---

[26]) Letzteres dürfte allerdings nur bei sehr freier Auslegung als „Verkündigung“ oder „öffentliche Bekanntmachung“ im Sinne der Verordnung des Reichskanzlers vom 24. 12. 1909 (Kol.Ges.Geb. 1909 S. 658 anzusehen sein. Vgl. als Beispiel die Verordnung des Gouverneurs von Ostafrika betr. d. Preßwesen vom 25. 3. 1899 (Kol.Ges.Geb. VIII S. 210). Gänzlich ungenügend ist es, wenn einfach zu an sich nicht geltenden reichsrechtlichen Verwaltungsvorschriften Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Vgl. z. B. Verordnungen der Gouverneure von Ostafrika und Neuguinea zum Sprengstoffgesetz vom 22. 11. 1902 (Kol.Ges.Geb. VII S. 50) bezw. vom 1. 12. 1904 (Kol.Ges.Geb. VIII S. 255).

[27]) Aehnlich ist das Verhältnis des japanischen zum deutschen Handelsgesetzbuch. Die Japaner haben den Entwurf des Deutschen HGB. von 1897 mit minimalen Aenderungen als japanisches HGB. „eingeführt“.

[28]) § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. 6. 1908 (Kol.Ges.Geb. XII S. 201).

Zustimmung auch die Gouverneure können also Eingeborenen gegenüber Strafen in beliebiger Höhe androhen. Aus dem Reichsrecht übernommene Strafbestimmungen sind also Eingeborenen gegenüber stets ohne Rücksicht auf die Höhe der angedrohten Strafen gültig.

Zwei Beispiele mögen dies veranschaulichen.

Der Gouverneur von Ostafrika hatte durch Verordnung vom 25. März 1899[29]) das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 mit Ausnahme der §§ 14, 29 und 31 für das Schutzgebiet in Kraft gesetzt mit den Änderungen, daß in § 9 statt „an die Polizeibehörde des Ausgabeortes" „in Daressalam an das Gouvernement, sonst an die Polizeibehörde des Ausgabeortes", in § 15 statt „der Reichskanzler" „der Gouverneur" und statt § 24 zu setzen war: „über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahmen hat das zuständige Gericht binnen 24 Stunden nach Empfang des Beschlagnahmeantrages seitens der Verwaltungsbehörde zu entscheiden". Die Rechtslage war folgende: Die unabhängigen Strafbestimmungen des Gesetzes (§§ 16, 17, 18 Z. 1 [soweit auf §§ 16, 17 bezüglich],[30]) 20 und 21) galten schon auf Grund § 3 SchGG. § 19 KGG. in dem Schutzgebiete, wenn auch nur für die Nichteingeborenen. Sie brauchten also insoweit nicht erst „in Kraft gesetzt" zu werden. Zum Erlaß von selbständigen Strafnormen (d. h. solchen, die nicht zum Schutze von polizeilichen oder sonstigen, die Verwaltung betreffenden Vorschriften dienen) war der Gouverneur gegenüber den Nichteingeborenen auf Grund des § 15 SchGG. nicht ermächtigt.[30a]) Dagegen durfte er den Eingeborenen gegenüber mit Ermächtigung oder Zustimmung des Reichskanzlers solche selbständigen Strafnormen erlassen. Nun war eine solche Zustimmung im vorliegenden Falle allerdings nicht erfolgt. Da aber die Verordnung vor Erlaß der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 ergangen war, galten diese Strafbestimmungen trotzdem auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung.

Die verwaltungsrechtlichen und die unselbständigen strafrechtlichen Bestimmungen des Preßgesetzes galten auf Grund § 15 SchGG. als eigenes Schutzgebietsrecht. Da aber in § 18 des Preßgesetzes für die Übertretung der §§ 6, 7, 8, 15 Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten angedroht war, war diese Androhung wegen § 15 SchGG. für die Nichteingeborenen nur bis zur Höhe von 3 Monaten gültig. Für die Eingeborenen galten sie aus denselben Gründen wie die selbständigen Strafbestimmungen.

Noch freier als in Ostafrika mit dem Reichspreßgesetz ist in mehreren Schutzgebieten mit dem Sprengstoffgesetz vom 9. 6. 1884 verfahren worden.

---

[29]) Kol.Ges.Geb. VIII S. 210. Jetzt gilt die Verordnung des Reichskanzlers über die Presse in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 15. 1. 1912 (Kolonialblatt 1912 S. 69).

[30]) Anm. 8.

[30a]) Aus demselben Grunde sind auch die §§ 16, 17, 18, 20 der in Anm. 29 genannten Reichskanzlerverordnung für die Nichteingeborenen ohne Bedeutung. Die entsprechenden Vorschriften gelten als reichsgesetzliche trotz der Verordnung. Es kann daher auch auf eine höhere als eine dreimonatige Freiheitsstrafe erkannt werden.

Wohl von der irrigen Annahme ausgehend, daß auch seine verwaltungsrechtlichen Teile für die Schutzgebiete Geltung hätten, haben die Gouverneure von Südwestafrika, Ostafrika und Neuguinea einfach Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Gouverneur von Südwestafrika brachte in seiner Bekanntmachung vom 16. Januar 1899[31]) zur allgemeinen Kenntnis, daß „das Reichsgesetz usw. auch für das diesseitige Schutzgebiet Geltung besitzt". Die Gouverneure von Ostafrika und Neuguinea hielten selbst das nicht für nötig und verordneten einfach „auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884".

Auch hier galten die selbständigen Strafbestimmungen schon vorher für die Nichteingeborenen und gelten aus den oben beim Preßgesetz erörterten Gründen auch für die Eingeborenen. Die verwaltungsrechtlichen und die sich auf sie beziehenden strafrechtlichen Bestimmungen gelten als eigenes Landesrecht für Nichteingeborene und Eingeborene. Dagegen gilt die Strafandrohung des § 9 (Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren) für die Nichteingeborenen nur bis zu 3 Monaten.

Neuerdings sind übrigens in Kamerun[32]) und unter Aufhebung der alten Bekanntmachung auch in Südwestafrika[33]) eigene Verordnungen, die den verwaltungsrechtlichen Vorschriften des Sprengstoffgesetzes nachgebildet sind, ergangen. In ihnen ist die Übertretung der Vorschriften dem § 15 SchGG. entsprechend mit einem Höchstmaß von 3 Monaten Gefängnis bedroht.

V. Fassen wir das Ergebnis dieser Erörterung zusammen, so haben wir folgende Sätze:

1. Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze können als reichsrechtliche Rechtssätze — außer durch besondere Einführung durch ein Reichsgesetz — niemals, auch nicht auf dem Umwege über strafrechtliche Bestimmungen in den Schutzgebieten Geltung erlangen. Werden sie von den zur Rechtssetzung in den Schutzgebieten zuständigen Stellen für die Schutzgebiete eingeführt, so gelten sie dort als eigenes Schutzgebietsrecht.

2. Soweit strafrechtliche Vorschriften der Reichsgesetze verwaltungsrechtliche Vorschriften zur Voraussetzung haben, gelten sie zwar an sich in den Schutzgebieten, sind aber ohne weiteres nicht anwendbar. Dies werden sie nur dann, wenn in ihnen ganz allgemein die Übertretung der auf einem bestimmten Verwaltungsgebiete zu erlassenden oder erlassenen reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen mit Strafe bedroht wird, und für dieses Gebiet von den zur Rechtssetzung in den Schutzgebieten berufenen Stellen entsprechende Vorschriften erlassen sind. Dagegen können sie niemals zur Anwendung kommen, wenn die Übertretung einzelner reichsgesetzlicher Verwaltungsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

---

31) Kol.Ges.Geb. IV. S. 27.
32) Verordnung vom 10. 7. 1911 (Amtsblatt 1911 S. 304.)
33) Verordnung vom 24. 6. 1911. (Amtsblatt 1910/11 S. 80.)

Dr. Otto Mathies, Hamburg.

Die Binnenfischerei in den deutschen Schutzgebieten.

(Schluß.)

Die besten Aussichten für eine Binnenfischerei scheinen in Deutsch-Ostafrika zu bestehen. Dabei sei ganz abzusehen von den großen Binnenseen, die bekanntlich sehr fischreich sind: enthält doch der Tanganjikasee Fische bis zu einem Gewicht von 30 Kilogramm; dasselbe gilt vom Nyassasee, in dem Fülleborn hundert verschiedene Arten von Fischen gefunden hat.

Auf Veranlassung des Deutschen Fischerei-Vereins hat das Gouvernement bei den Bezirksämtern eine Umfrage veranstaltet, ob von diesen irgendwelche Maßnahmen zur Hebung der Fischerei vorgeschlagen werden könnten. Es sind nur drei Antworten eingegangen, die wir wörtlich wiedergeben möchten:

1. Bezirksamt Wilhelmstal, am 8. April 1910. Stabsarzt Dr. Philipps schrieb: „Dem Kaiserlichen Bezirksamt Wilhelmstal teile ich ergebenst mit, daß ich beabsichtige, die Quellbäche des Mkusuflusses, soweit sie durch Philippshof fließen, mit Fischen zu bevölkern. Ich denke in erster Linie an Forellen. Die Hilfe des Deutschen Fischerei-Vereins in Berlin würde mir äußerst wertvoll sein, und werde ich nicht verfehlen, bei meinem demnächstigen Aufenthalt in Europa zu versuchen, in Verkehr mit genanntem Verein zu treten.“

2. Bezirksamt Neu-Langenburg am 20. Januar 1910. „Ohne Zweifel würden sich die hiesigen Gebirgsbäche sehr gut mit Forellen besetzen lassen, wie sich ebensogut in Massoko und an anderen Plätzen die daselbst vorhandenen kleinen Seen vorzüglich zur Karpfenzucht eigneten. In den ähnlich liegenden Verhältnissen in Britisch-Nyassaland soll die Regierung in Zomba und ein Privatmann in Blantyre mit den gleichen Versuchen gute Resultate erzielt haben. Wäre der Deutsche Fischerei-Verein bereit, nicht nur mit Vorschlägen, sondern durch unentgeltliche Überlassung von Brut usw. der Sache zu dienen, so würden hier unter Anleitung des Wirtschaftsinspektors, der sich früher mit Fischzucht beschäftigt hat, wohl erfolgreiche Versuche gemacht werden können. Mittel für diese aufzuwenden, wäre der Bezirk bei der knappen Bemessung des Selbstbewirtschaftungsfonds allerdings nicht in der Lage. Denn obwohl

die Eingeborenen hier ebensogern Fische essen, wie an der Küste, so daß sicherlich ein großes Quantum im Lande Absatz fände, liegt doch bei der hiesigen reichen Produktion an Nahrungsmitteln aller Art kein dringendes Bedürfnis vor, die Produktionsfähigkeit des Landes in dieser Beziehung zu heben. Die vorhandenen Mittel werden zunächst besser zur Schaffung von Absatz für die schon vorhandene Überproduktion als zur Erschließung neuer Nahrungsmittelquellen benutzt."

3. Das Bezirksamt Moschi teilt am 20. Januar 1910 ein Gutachten eines sich als Fischereisachverständigen bezeichnenden Landwirtes folgenden Inhalts mit: „Auf die Anfrage betreffend Fischzuchtsachverständigen in der Dezembernummer des Amtlichen Anzeigers für Moschi erlaube ich mir ergebenst die Mitteilung zu machen, daß ich während meiner 23jährigen Praxis als Landwirt in Deutschland (Sachsen und Schlesien) größere Versuche in Fischzucht und -Mast gemacht und darin Erfahrung gesammelt habe. Da das Kaiserliche Bezirksamt um Vorschläge über bessere Besetzung der hiesigen Gewässer mit Fischen ersucht, so bin ich bereit, solche kurz anzudeuten. Es würden zuvörderst folgende zwei Arten von Besetzung in Frage kommen: 1. die Besetzung durch einheimische Fischarten, welche in dazu anzulegenden Laichteichen gezogen werden; 2. die Besetzung durch eingeführte europäische oder andere Fischarten. Nach meinem Dafürhalten ist die unter 1 angegebene Besetzung vorderhand wohl die billigste und verspricht den schnellsten Erfolg. Nach Fertigstellung der Bahn dürfte auch mit der Besetzung unter Nr. 2 der Versuch zu machen sein. An einheimischen Fischen, welche mir bis jetzt hier in den Kilimandscharoflüssen zu Gesicht gekommen sind, käme in Betracht der Aal, welcher bis 10 Pfund schwer gefangen wurde, sowie ein Flußkarpfen, dessen Gewicht 4 Pfund beträgt und welcher im Geschmack und Aussehen den guten Teichkarpfen in Deutschland fast gleichkommt. Andere Fischarten sollen in den tiefer gelegenen Flußläufen des Pangani und anderen noch vorkommen, doch habe ich noch nicht Gelegenheit gehabt, diese kennen zu lernen. Ich würde mich eventuell bereit erklären, auf meiner am Weri-Werifluß für diese Zwecke sehr günstig gelegenen Pflanzung Laichteiche anzulegen, und zwar für Aale (!) und Karpfen gesondert, sowie die dann gezogene Brut in den Gebirgsflüssen Sanja, Kikafu, Weri-Weri, Keranga usw. auszusetzen. Zum Einfangen möglichst unbeschädigter Laichfische würden sich am besten einige Drahtreusen eignen, auch würden zum Transport Fischfässer sowie Ketscher usw. notwendig sein. Zu 2, dem Besetzen mit europäischen oder anderen Fischen, möchte ich noch einen Vorschlag machen:

Im Jahre 1903 fand ich gelegentlich einer Expedition in Ukamba, Britisch-Ostafrika, im Kibwezifluß zwei Fischarten, deren Züchtung für hiesige Gewässer in Betracht zu ziehen wäre. Es ist dies die grüne Bachforelle in Größe bis zu zwei Fuß, sowie eine Welsart mit langem Bart, deren Größe bis zu drei Fuß bemessen wurde. Beide Fischarten waren von vorzüglichem Geschmack und in großer Menge vorhanden. Den Transport von Station Kibwezi über

Voi (Ugandabahn) und von da per Träger nach hier, dürften diese Fische, bei sachgemäßer Aufsicht und Behandlung in guten Fässern, wohl überstehen. Als europäischer Fisch dürfte sich zum Besetzen der hiesigen reißenden Gewässer wohl am besten die Lachsforelle eignen. Nach Fertigstellung der Bahn bis Moschi stehen einem Versuche damit weniger Schwierigkeiten entgegen.“

Irgendwelche Maßnahmen sind auf diese Vorschläge hin nicht unternommen worden. Doch sind in letzter Zeit mehrfach aus dem Mutterlande Sendungen an Fischen und Fischbrut nach dieser Kolonie abgefertigt worden. So wurde im vorigen Jahre eine Anzahl einsömmeriger Karpfen, einsömmerige Schleien und Regenbachforelleneier nach einer Pflanzung bei Daressalam überführt, wo durch Dämme einige Teiche hergestellt worden waren.

Später ging eine Sendung von Forelleneiern nach der Gegend am Kilimandscharo. Über die Erfolge dieser Versuche ist inzwischen aber noch nichts bekannt geworden.*)

Daß unsere Südseekolonien für eine intensivere Gestaltung der Binnenfischerei nicht in Betracht kommen, liegt auf der Hand. Über das Innere von Kaiser-Wilhelmsland fehlen nach einer Auskunft des Gouvernements jede Beobachtungen. Ebensowenig kann die Rede sein von einer von Weißen betriebenen Süßwasserfischerei, und auch die Eingeborenen scheinen, soweit darüber etwas bekannt ist, wenig in den Bächen und Flüssen zu fischen. Dagegen spielt natürlich die Fischerei auf der See in diesen Inselländern eine große Rolle. Das gleiche gilt auch für Samoa. Die Auskunft des Gouverneurs lautet wie folgt: „Von der gesamten Fischerei der Eingeborenen spielt sich etwa nur der fünfte Teil im Süßwasser der Bäche ab, und von diesem Fünftel ist wiederum die bei weitem größere Hälfte auf die mit dem Meere in direkter Verbindung stehenden Mündungsgebiete der Bäche beschränkt. Gefischt wird meist mit einem drei- bis fünfspitzigen Wurfspeer, dann auch mit Netzen, Pfeil und Bogen und am wenigsten mit der Nachtangel. Die Samoaner fischen lieber in dem Meere als in den Bächen, weil der Fang dort mehr und auch zahlreichere Fische ergibt, die Bäche aber verhältnismäßig fischarm sind. Das mag seinen Grund darin haben, daß viele der Wasserläufe in den trockensten Monaten des Jahres wenigstens oberirdisch zu fließen aufhören oder gänzlich austrocknen, und die zahlreichen und zum Teil sehr hohen Wasserfälle das Flußaufwärtswandern der die Mündungsgebiete stark bevölkernden Fische verhindern. Im Gebirge findet man nur fünf eigentliche Süßwasserfische.“

Werfen wir nun einen Rückblick, so ergibt sich, daß die Südsee-Kolonien und Togo für eine Entwicklung der Binnenfischerei weniger Aussichten bieten, als unsere anderen großen Schutzgebiete Kamerun, Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika. Es ist dankenswert, daß der Deutsche Fischereiverein es übernommen hat, alle Bestrebungen zur Förderung der Binnenfischerei mit

---

*) Solche Sendung ist auch im Januar dieses Jahres wieder erfolgt.

Rat und Tat zu unterstützen. Infolgedessen wurde auf Antrag des Herrn Fischereidirektor Lübbert, Hamburg, zu Beschluß erhoben, einen Ausschuß für die Fischerei in den Kolonien einzusetzen. Diesem Ausschuß gehören an: je ein Vertreter des teichwirtschaftlichen Ausschusses, des seenwirtschaftlichen Ausschusses, des flußwirtschaftlichen Ausschusses und schließlich des wissenschaftlichen Ausschusses, außerdem der Geheime Regierungsrat Eberts.

Inzwischen wird mitgeteilt, daß in Berlin eine Sendung von Aalen aus dem Tanganjikasee eingetroffen ist und zum Verkauf gelangte. Selbst wenn dieser Versuch glücken sollte, wird man sich kaum Hoffnung darauf machen können, im Mutterlande ein Absatzgebiet für diesen Zweig der deutsch-ostafrikanischen Kolonialwirtschaft zu schaffen.

Rundschau über die neueste Kolonialrechtsliteratur.

I. Allgemeines; Rechtsquellen.

1. Eine Deutsch-chinesische Rechtszeitung, herausgegeben von der Abteilung für Rechts- und Staatswissenschaften der Deutsch-chinesischen Hochschule Tsingtau, erscheint seit November 1911, vorläufig in zwanglosen Heften, im Verlage des Büreaus der Deutsch-chinesischen Hochschule (für Ostasien) bzw. von Wilhelm Süsserott in Berlin (für Deutschland). Für später ist ein monatliches Erscheinen vorgesehen. Die Zeitung zerfällt in einen deutschsprachlichen und einen chinesischsprachlichen Teil. Sie will „der Förderung der Rechtswissenschaft in China dienen. Zunächst ist sie zum akademischen Gebrauch und zur Belehrung der Studierenden der Deutsch-chinesischen Hochschule in Tsingtau bestimmt. Ihre nähere Aufgabe besteht darin, Auskunft zu geben über Mittel und Wege, durch die der chinesische junge Jurist sich die Pforten der europäischen Jurisprudenz erschließen und sich damit zugleich das Verständnis des in reger, ja sprunghafter Entwickelung sich bildenden modernen Chinesenrechts verschaffen kann." Kurze Aufsätze über wichtigere, den Chinesen interessierende Probleme des deutschen Rechts, Untersuchungen über das moderne chinesische Recht, Auskünfte über die Entwicklung der chinesischen Gerichtspraxis sollen den hauptsächlichen Inhalt bilden. Der deutsche Teil der mir vorliegenden 1. Nummer enthält ein Vorwort des kaiserl. chines. Studieninspektors Tschiang k'ai, eine Einleitung, einen Artikel des Landrichters Dr. Romberg (Tsingtau) über die chinesische Staatsangehörigkeit, die Organisation der juristischen Abteilung der Deutsch-chinesischen Hochschule, Briefkasten, Gerichtsentscheidungen. Möchte dem verdienstvollen Unternehmen gebührender Erfolg beschieden sein.

2. Eine Übersicht über die kolonialen Gesetze und Verordnungen des Jahres 1911 mit Angabe des Fundortes enthält die vorliegende Zeitschrift Jahrg. 14, 1912, Heft 2, S. 94—115.

3. Die Geltung der Reichs-Strafprozeßordnung in den deutschen Schutzgebieten weist Privatdozent Dr. Fr. Doerr (München) in dieser Zeitschrift Jahrg. 14, 1912, Heft 1, S. 11—28 nach. Er prüft an der Hand der einzelnen Paragraphen der StrPO., inwieweit die Be-

stimmungen des Reichsstrafprozesses auf den Kolonialprozeß anwendbar oder unanwendbar sind.

4. Die bekannte Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze bringt als Nr. 105 eine vom Geh. exped. Sekretär im Reichskolonialamt Willy Hintze verfaßte Textausgabe der Vorschriften über das Geldwesen in den deutschen Schutzgebieten (Berlin 1912, J. Guttentag). Die Einleitung (S. 13—46) erörtert den Zustand vor der Regelung des Geldwesens in Kamerun, Togo, Südwestafrika, Neuguinea, auf den Karolinen, den Marschallinseln, in Samoa, sowie die Regelung in diesen Schutzgebieten zufolge der Reichskanzler-Verordnung vom 1. Febr. 1905, ferner das Geldwesen in Ostafrika vor und nach der Reform, desgleichen in Kiautschou, verbreitet sich endlich über die Deutsch-ostafrikanische Bank, die Rupiennoten, die Deutsch-asiatische Bank, die Dollar- und Taelnoten. Es folgt der Abdruck des durch Anmerkungen erläuterten Textes der einschlägigen Rechtsvorschriften, getrennt für die Kolonien mit der Reichsmarkwährung (S. 47—68) und diejenigen mit anderer Währung: Ostafrika, Kiautschou (S. 68—103). Den Schluß bilden die Vorschriften über das Banknotenwesen (S. 103—125). Das Bändchen wird vornehmlich der Praxis gute Dienste leisten, aber auch dem wissenschaftlichen Bearbeiter des Stoffes als Quellengrundlage willkommen sein.

II. Verfassungsrecht.

1. Eine Leipziger Inaugural-Dissertation des Rechtskandidaten Hans Heinz Schmidt (Treptow a. d. R.) verbreitet sich abermals über das in der kolonialrechtlichen Literatur wirklich zur Genüge behandelte Thema: Erwerb und rechtliche Natur der Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten (Borna-Leipzig 1911). Der Verfasser erörtert zunächst die Arten des Erwerbs der Schutzgewalt, die Befugnis des Reichs zum Erwerb, die Arten des Erwerbs im allgemeinen, den Erwerb im besondern (durch Okkupation allein, durch Okkupation verbunden mit Verträgen, durch völkerrechtliche Verträge), die Form des Erwerbs. Er erläutert sodann den Begriff des Protektorats und stellt fest, daß die „Reichsschutzgewalt" kein Protektorat, keine Tatsache von staats- oder völkerrechtl. Wirksamkeit, sondern eine Tatsache von rein staatsrechtlicher Bedeutung, nämlich die Souveränitäts- oder Staatsgewalt bzw. Reichsgewalt ist. Die bisherige Literatur ist sehr ausgiebig verwertet. Die einzelnen Ausführungen sind zutreffend. Aber inhaltlich bietet die Arbeit auch nicht einen einzigen neuen Rechtsgedanken; sie ist wissenschaftlich vollständig wertlos.

2. Wegen der beachtenswerten Ausführungen des Münchener Professors Dr. Frhr. v. Stengel über die rechtliche Stellung und die Verfassung der deutschen Schutzgebiete ist auf die vorliegende Zeitschrift Jahrg. 14, 1912, Heft 2, S. 81—93, Heft 3, S. 129—152 zu verweisen. Von besonderem Interesse ist die zutreffende Stellungnahme des Verfassers zu der neuestens von Edler v. Hoffmann vorgenommenen Differen-

zierung der Schutzgewalt in Staatsgewalt und Protektoratsgewalt. Mit Recht bemerkt v. Stengel, daß bei den deutschen Schutzgebieten von Protektoratsverhältnissen keine Rede sein kann, daß sie vielmehr als eigentliche Kolonien zu betrachten sind. Hervorzuheben ist ferner der Hinweis darauf, daß, wenn auch die Reichsverfassung nicht ausdrücklich in den Kolonien eingeführt worden ist, doch verschiedene Bestimmungen derselben für die Kolonien Geltung haben.

3. Eingehender beschäftigt sich mit diesem Problem, einem der interessantesten und dankbarsten des ganzen Kolonialrechts, das wertvolle und förderliche Buch von Dr. Kurt von Böckmann über die Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, hgg. von v. Rohland, Rosin, Schmidt, Heft 20. Karlsruhe 1912, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. VIII und 272 Seiten). Der Verfasser macht die bisher nur vereinzelt — namentlich von v. Hoffmann und Sassen — berührte, von mir in der Festgabe der Bonner jur. Fak. für Paul Krüger (Berlin 1911, S. 417 ff.) behandelte Frage, wie weit die RV. in den deutschen Kolonien gelte, zum Gegenstand einer gründlichen Spezialstudie. Des Rätsels Lösung ist für ihn die Annahme und folgerichtige Durchführung des Rechtsbegriffs: Verfassung im materiellen Sinne und die Aufstellung eines neuen Geltungsbegriffs der Rechtsnormen. Er geht davon aus, daß die juristische Begründung und die praktische Bedeutung des bisher von Theorie und Praxis anerkannten Grundsatzes, die RV. gelte nicht in Ausland und Kolonien, jede Norm des deutschen Rechts bedürfe zu ihrer Geltung auf ausländischem und kolonialem Boden der formellen Einführung und Übertragung, auf recht schwachen Füßen steht. Er sucht deshalb nach einem Geltungsprinzip, „das ohne die engherzige Starrheit des obigen Grundsatzes doch insoweit universell und konstant ist, daß es den ganzen Stand der modernen Geltungsfrage deckt, nicht nur den im Übertragungsprinzip enthaltenen gesunden Kern beibehält, sondern auch auf alle Realisierungsfälle von Gesetzesnormen anwendbar ist." Da die positiven Grundlagen einer solchen Geltungstheorie nicht der Verf.-Urk. zu entnehmen sind, muß auf die Verfassung im materiellen Sinne zurückgegriffen werden. „Nur der materielle Verfassungsbegriff, das tatsächliche Charakterbild der Reichsgewalt, sagt uns mit absoluter Richtigkeit, wann, in welcher Weise und auf welchen Grundlagen das Reich seine einzelnen Normen zur Anwendung bringt." Dieser materielle Begriff der deutschen Reichsverfassung enthält einerseits die Normen über die staatliche Gewaltenübung, andererseits über das Individualrecht der Staatsbürger.

Im ersten Buch der Abhandlung versucht der Verfasser die Unhaltbarkeit der herrschenden Geltungstheorie zu beweisen und Ersatz zu schaffen. Er beginnt mit einer sorgfältigen Erörterung über die staatsrechtlichen Grundlagen (Wesen, Rechtscharakter, Entstehung, Inhalt) des allgemeinen Begriffs der Staatsverfassung. Seine wichtigsten Ergebnisse gehen dahin: „Die Zusammengehörigkeit der Grundbegriffe Staat und Verfassung ist zwingend, ist

Grundlage und Ausgangspunkt aller verfassungsrechtlichen Forschung. Die Totalität des Verfassungsbegriffs erschöpft sich keineswegs allein in der Verfassungsurkunde, sondern ist ein vollkommen erst durch das Wesen des Staates selbst vermittelter, materieller Begriff. Die Eigenart des heutigen Rechtsstaates ruht auf zwei kardinalen Fundamenten. Einmal darauf, daß jedes verfassungsmäßige Handeln der staatlichen Organe der Rechtsgrundlage bedarf, daß diese Rechtsgrundlage folglich in jeder verfassungsmäßigen Organhandlung realisiert wird und daher niemals hierbei von dieser getrennt werden kann. Zum anderen darauf, daß eine Anerkennung des Individuums als Rechtspersönlichkeit und die Ausstattung dieser Rechtspersönlichkeit mit einer Reihe spezieller subjektiver öffentlicher Rechte vorliegt. Die individualen Rechte und Pflichten sind ein unmittelbarer Ausfluß der Staatsangehörigkeit, in ihrem rechtlichen Bestande daher lediglich von dieser und von keinem territorialen Moment abhängig." Das so gewonnene Begriffsschema der Staatsverfassung wird auf die Verfassung des Deutschen Reiches angewendet. Diese Verfassung (im materiellen Sinne) enthält auf der einen Seite Normen über die Gewaltenübung im Reiche, auf der anderen Seite Normen über die grundsätzliche Stellung des Reichsangehörigen zur Reichsgewalt. Obwohl in der Verf.-Urkunde eine systematische Zusammenfassung des Individualrechts fehlt, ist gleichwohl ein solches, insbesondere ein umfassendes System subjektiver öffentlicher Rechte des Individuums, gemeinrechtlich begründet worden. Die prozessuale Realisierung der hierdurch dem Reichsangehörigen gewährten Ansprüche wird durch unabhängige richterliche Behörden auf dem Gebiete der Justiz und dem der Verwaltung gewährleistet.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen wird nunmehr der Geltungsbegriff der RV. und der Reichsgesetze, die „Theorie der Normgeltung", entwickelt. Der Verfasser untersucht zunächst den Begriff der Geltung nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen und stellt sodann fest, ob und wieweit er sich als Rechtsbegriff auf die Geltung von Verfassungsnormen anwenden läßt. Dabei wird die Geltungsfrage entsprechend dem doppelten Sinne des Verfassungsbegriffes — als universale Konzentrationsform sämtlicher Normen über den Staat und als qualifizierender Bestandteil der einzelnen Verfassungsnorm — sowohl für die Verfassung als solche wie für die einzelne Verfassungsnorm erhoben. Beide Wege führen zum gleichen Ergebnis: Die Verfassung gilt im staatlichen Innenverhältnis kraft der durch den Staatswillen vollzogenen Sanktion als Teil der staatlichen Rechtsordnung, im staatlichen Außenverhältnis, d. h. im völkerrechtlichen Verkehr, kraft der durch den Willen der Völkerrechtssubjekte vollzogenen Sanktion als Teil der völkerrechtlichen Ordnung. Ebenso besitzt auch die einzelne Verfassungsnorm je nach der Beschaffenheit ihres gesetzlichen Tatbestandes die Fähigkeit, sowohl auf staats- wie auf völkerrechtlichem Gebiete zur Anwendung zu gelangen. Der theoretische Geltungsbegriff muß sich der praktischen Anwendungssphäre der Norm anpassen. Die Verfassung und ihre einzelne Norm ist an kein bestimmtes Territorium

gebunden, sondern gilt, soweit die positive Machtsphäre des Staates sich erstreckt, soweit ihre praktische Anwendung durch ein Organ des Staates oder durch das Individuum möglich ist. Auf die RV. angewendet: Sie sowohl wie die einzelnen Gesetzesnormen können in Gebieten gelten, in denen sie formell nicht eingeführt sind, ihre Verbindlichkeit reicht soweit, wie Angehörige des Staates sich aufhalten. „Der Geltungsbegriff hat mit dem Territorium grundsätzlich nichts zu tun." Was die besonderen Geltungsbereiche der Normen über die Gewaltenübung und derjenigen über das Individualrecht im Deutschen Reiche angeht, so ist zwischen potentiellem und aktuellem Geltungsbereich zu unterscheiden. Der potentielle Geltungsbereich der Normen über die Gewaltenübung fällt mit den positiven Machtgrenzen des Reiches zusammen; ihr aktueller Geltungsbereich ist bestimmt durch die staats- und völkerrechtliche Realisierungsmöglichkeit. Der potentielle Geltungsbereich des subjektiven und objektiven Individualrechts ist personal durch das Vorhandensein von Reichsangehörigen begrenzt; ihr aktueller Geltungsbereich erstreckt sich auf alle diejenigen staatsrechtlichen Gebiete und Personenverhältnisse, deren rechtliche Gestaltung eine Realisierung der Norm durch das Reich oder den Reichsangehörigen zuläßt. „In allen Fällen ist eine präsumtive, prinzipielle Gebundenheit aller dieser Normen an ein im Voraus bestimmtes Territorium ausgeschlossen, es sei denn, daß eine spezielle gesetzliche Bestimmung den Geltungsbereich der Norm ausdrücklich territorial konfiniert."

Im zweiten Buche wendet sich der Verfasser seinem eigentlichen Thema, der Frage der Geltung der RV. in den deutschen Kolonien, zu. Die Kolonien liegen im potentiellen Geltungsbereich sowohl der Normen über die Gewaltenübung im Reiche als auch des subjektiven und objektiven Individualrechts; die aktuelle Realisierung beider Gruppen von Verfassungsnormen ist in ihnen jederzeit möglich. Wie Elsaß-Lothringen seit dem kriegerischen, sind die Kolonien seit dem friedlichen Erwerb Objekte der Reichsgewalt, staatsrechtliche Kompetenzgebiete der RV., wenngleich sie als in ihrer Entwicklung noch nicht so weit wie das Mutterland vorgeschrittene Territorien noch nicht die volle Aufnahmefähigkeit für alle im Mutterland realisierten Verfassungsnormen besitzen. Der Verfasser stellt zunächst alle die Gewaltenübung betreffenden Verfassungsnormen zusammen, die durch die Tätigkeit der Reichsorgane in den Kolonien und für die Kolonien zu juristischer Geltung gebracht worden sind. Diese Normen beziehen sich teils auf den Erwerb (Art. 3 Abs. 6, Art. 11), teils auf die Organisation der Kolonien: Die Rechtsstellung des Kaisers, den Weg der Reichsgesetzgebung, die völkerrechtliche Vertretung, die Kriegserklärung. Hervorzuheben ist der Nachweis, daß sämtliche Normen der RV. über die Reichslegislative in den Kolonien gelten. Der Verfasser nimmt eingehend zu den hierüber in der Literatur (von Laband, Haenel, v. Hoffmann, Sassen und mir) vertretenen Meinungen Stellung, gibt zu, daß meine (in der Festgabe für Paul Krüger, 1911, S. 429 ff. näher begründete) Theorie der Wirklichkeit am nächsten gekommen sei, wirft mir aber vor, daß ich mich „inner-

lich von dem engherzigen Prinzip der ausdrücklichen Formalausdehnung noch nicht freigemacht" habe. Vielmehr ist in allen Fällen, in denen Verfassungsnormen ohne besonderen Rechtstitel durch die Reichsorgane unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen praktisch realisiert werden, der hierin liegende, verfassungsmäßig erklärte Reichswille die vollständig ausreichende Rechtsgrundlage ihrer Geltung. Auf diese Erörterung des die Gewaltenübung in den Kolonien betreffenden Verfassungsrechts folgt eine solche des Individualrechts. Diese Untersuchung schließt sich ganz der Systematik des Individualrechts an und prüft bei jeder Norm einerseits die Frage nach dem aktuellen kolonialen Geltungsbereich, andrerseits nach dem latenten, lediglich abstrakten und konkreten, aber noch nicht praktisch realisierten Geltungsbereich. Der Verfasser glaubt nachweisen zu können, daß das Übertragungsprinzip auch nach dieser Richtung unhaltbar ist. Der durch die positive Rechtsetzung erfolgte Ausschluß des Individualrechts vom kolonialen Rechtsgebiet verstößt gegen die durch die rechtliche Struktur des Reiches realisierte Tatsache, daß das Reich auch in den Kolonien konstitutionelle Herrschaft ausübt. Wo konstitutionelle Reichsgewalt und Reichsangehörige zusammentreffen, wo dieses Zusammentreffen, wie in den Kolonien, auf der Basis territorialer, staatsrechtlicher Machtlage der Reichsgewalt erfolgt, da muß das subjektive Individualrecht grundsätzlich vorhanden sein. Zum praktischen Beweise dieser seiner Geltungstheorie läßt der Verfasser eine kurze systematische Betrachtung des zurzeit in den Kolonien geltenden Individualrechts folgen. Er berührt dabei das koloniale Rechtsmittelwesen (den Rechtsschutz auf dem Gebiete der Justiz und dem der Verwaltung), die subjektiven öffentlichen Rechte (die politischen Rechte, die bürgerlichen Rechte, die individuellen Freiheitsrechte, Beschwerde und Petition), die öffentlichen Pflichten.

In der Schlußbetrachtung wendet sich der Verfasser noch einmal mit aller Schärfe gegen das „Übertragungsprinzip". Er glaubt „dieses durch den Gang der Tatsachen an unzähligen Stellen durchbrochene, dort, wo es wirklich gehandhabt wird, aber antikonstitutionelle, moralwidrige und unlogische „Dogma" endgültig abgelehnt und durch eine neue, den tieferen Zusammenhängen des staatlichen Lebens, dem materiellen Verfassungsbegriff entnommene Geltungstheorie ersetzt" zu haben. Er formuliert diese Theorie in dem Satze: „Alle Verfassungsnormen über die Funktionen der Reichsgewalt gelten überall, wo sie angewendet werden. Alle Verfassungsnormen über das Individualrecht der Reichsangehörigen gelten grundsätzlich in der Person der Reichsangehörigen, mögen diese sich nun im Reichsinland oder -ausland befinden. Eingriffe und Beschränkungen durch die Behörden des Reiches bedürfen daher auch in den Kolonien der gesetzlichen Autorisation."

Die in einer sehr gewandten, nur durch unnötig viele Fremdwörter ein wenig beeinträchtigten Darstellungsform vorgetragenen Ausführungen des Verfassers bewegen sich auf einer für Erstlingsschriften seltenen wissenschaftlichen Höhe. Seine Stellungnahme zu den einzelnen in den Rahmen des Themas

fallenden Kontroversen zeugt von einer gründlichen juristischen Bildung und einem guten Verständnis für staatsrechtliche Fragen. Seine Vorstellungen z. B. von der Entstehung des Staates und der Verfassung, vom Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts, von der Rechtsstellung der Kolonien usw. sind klar und richtig. Seine Polemik gegen die „Gewohnheitsrechtstheorie" von v. Hoffmann und Sassen ist, wenn auch in der Form reichlich scharf, doch sachlich begründet. Anderseits fehlt es freilich auch nicht an Äußerungen, die der Kritik manche Angriffspunkte bieten werden. So dürfte z. B. die Bedeutung des Individualrechts für den Begriff der Staatsverfassung doch etwas überschätzt sein. Äußerst bedenklich ist die angebliche Geltung der Verfassung als Teil der völkerrechtlichen Ordnung, die Würdigung der Geltungsfrage gegenüber Elsaß-Lothringen, die Leugnung präsumtiver Souveränitätsrechte des Bundesrats, die Beurteilung der sog. Schutzverträge usw.; doch kann hier in eine Einzelkritik über diese und andere Fragen nicht eingetreten werden.

Bedenklich erscheinen mir aber vor allem die beiden neuen Theorien, die der Verfasser aufstellt und auf die er seine Behauptung der prinzipiellen Geltung der RV. in den Kolonien gründet, die Theorie des materiellen Verfassungsrechts und die Theorie des Geltungsbegriffs. Was zunächst das materielle Verfassungsrecht angeht, so liegt es mir fern, ein solches zu leugnen. Doch nur in dem Sinne vermag ich es anzuerkennen, als ich darunter diejenigen Rechtsregeln verstehe, welche zusammen die rechtswissenschaftliche Disziplin des Verfassungsrechts oder Staatsrechts i. e. S. ausmachen. Dieses materielle Verfassungsrecht bildet aber gar nicht den Gegenstand des zu lösenden Problems. Die Frage, die zur Beantwortung steht, lautet vielmehr, ob und inwieweit die Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs in ihrer heutigen, durch die ausdrücklichen und stillschweigenden Änderungen bedingten Fassung als eine für die Kolonien maßgebende und in den Kolonien in Kraft stehende Rechtsquelle zu betrachten ist oder nicht. Indem der Verfasser seiner Untersuchung einen ganz andern, viel weiteren Verfassungsbegriff zugrunde legt, erörtert er ein gewiß auch sehr interessantes Thema, aber nicht dasjenige, welches der kolonialrechtlichen Wissenschaft bisher solches Kopfzerbrechen verursacht hat und dessen Erörterung nach dem Titel des Buches und nach der Richtung der literarischen Polemik zu erwarten war. Was sodann die vom Verfasser mit anerkennenswertem Scharfsinn aufgestellte Geltungstheorie betrifft, so kann ich aus dem ganzen Konstruktionsversuch keinen weitergehenden Nachweis als den der personalen Geltung deutscher Verfassungsvorschriften in den Kolonien herausfinden. Zu beweisen war aber, daß Normen dieses Rechts territorial in den Kolonien gelten! Und dieser Beweis kann m. E. nach wie vor nur durch die Feststellung geführt werden, daß diese Normen durch eine irgendwie geartete Erklärung der zuständigen Reichsorgane auf die Kolonien übertragen worden sind. Die Mahnung des Verfassers, mich „von dem engherzigen Prinzip der ausdrücklichen Formalausdehnung" freizumachen, bedauere ich, nicht beherzigen zu können. Dagegen will ich gern bekennen, daß

der Verfasser mich von der Unnötigkeit und füglich Unrichtigkeit meines „Rückfalls in das Gewohnheitsrecht bei der Erklärung der kolonialen Geltung von Art. 17 RV. (Gegenzeichnung des Reichskanzlers bei Kolonialgesetzen)" durch seine Ausführungen (insbesondere S. 141 Anm. 31) überzeugt hat. Ich stimme ihm darin bei, daß sämtliche Normen der RV. über den Weg der Reichsgesetzgebung in den Kolonien gelten, und zwar deshalb, weil die Reichsgesetzgebungsorgane diese ihre Geltung durch Erlaß des ersten Kolonialgesetzes erklärt haben.

Kann ich hiernach den vom Verfasser mit großem Geschick angetretenen Beweis der prinzipiellen Geltung der RV. in den Kolonien nicht als erbracht ansehen, so mindert dies den hervorragenden Anteil der Schrift an der Klärung und Förderung einer der schwierigsten kolonialrechtlichen Streitfragen doch nur unerheblich. Meine grundsätzlich abweichende Auffassung hindert mich nicht, das Buch zu den besten wissenschaftlichen Leistungen zu rechnen, die in der letzten Zeit auf dem Gebiete des kolonialen Staatsrechts zu verzeichnen gewesen sind.

III. Verwaltungsrecht.

1. Das koloniale Bergrecht, das bekanntlich seit 1905/06 für alle unter der Verwaltung des Kolonialamtes stehenden Schutzgebiete einheitlich geregelt worden ist, erfuhr eine neue systematische Bearbeitung durch Dr. Karl Ritter, z. Z. am Hamburgischen Kolonialinstitut (Nürnberg und Leipzig, Verlag von U. E. Sebald, ohne Jahr, 97 S.). Nach einer kurzen Übersicht über die bisherige Rechtsentwicklung wendet sich die Schrift zur Darstellung des geltenden Rechtes. Sie behandelt Begriff, Subjekte und Gegenstand des Bergwerkseigentums, Schürfrecht und Recht am Schürffelde, die einzelnen Arten des Erwerbes und Verlustes des Bergwerkseigentums, den Bergwerksbetrieb, das Rechtsverhältnis zwischen Bergbautreibenden und Grundeigentümern und zwischen den Bergbautreibenden untereinander, ferner Steuern, Abgaben und Gebühren, weiterhin Verordnungsrecht, Bergbehörden, Bergpolizei, Verwaltungsverfahren, Rechtsweg und Zwangsvollstreckung, endlich das Sonderrecht von Kiautschou und die vor und nach der Bergverordnung entstandenen Sonderberechtigungen. Die Arbeit ist eine selbständige Quellenstudie und enthält eine gute systematische Verarbeitung des Rechtsstoffes.

2. Aus der Feder desselben Verfassers — Dr. Karl Ritter — brachte die vorliegende Zeitschrift Jahrg. 14, 1912, Heft 4, S. 193—241 eine sehr aktuelle Darstellung über die Rechtsgrundlagen der französischen Konzessionsgesellschaften im Kongogebiete, auf welche hier nur zu verweisen ist.

3. Eine Schrift von A. Hischmann (Schwarzach in Baden) behandelt die Opiumfrage und ihre internationale Regelung (Berlin 1912, Verlag von Leonhard Simion Nachf., 88 S.). Sie legt in knapper Form die gegenwärtigen Beziehungen des Orients zu einem Genußmittel dar, das

in seiner Geschichte eine Rolle spielte und dessen Unterdrückung in jüngster Zeit auf dem Wege internationaler Verständigung versucht wird. Der Verfasser erörtert im einzelnen die geschichtliche Entwicklung, Produktion, Handel, Besteuerung, Konsum und Bekämpfung des Opiums. Er dürfte nachgewiesen haben, daß die Opiumfrage komplizierter ist, als sie der Mehrzahl derer erscheint, welche für ein internationales Verbot eintreten, und daß gerade die Hauptschwierigkeiten schwerlich durch bloße Dekrete aus der Welt zu schaffen sind.

4. Über die Antialkoholbewegung in den deutschen Schutzgebieten äußert sich Professor Dr. Julius Friedrich (Gießen) in der „Kolonialen Rundschau“ 1912, Heft 3, S. 161—170. Maßgebend für die rechtspolitische Motivierung der kolonialen Antialkoholbewegung sind das Machtmotiv (Beherrschung der Eingeborenen) und das wirtschaftliche Motiv (wirtschaftliche Ausbeutung der Arbeitskraft der Eingeborenen). Da der Alkohol nach beiden Richtungen dem Kolonialvolk Schwierigkeiten macht, ist sein Genuß durch die Wilden im Wege der Gesetzgebung zu bekämpfen. Die derzeitige gesetzliche Regelung des Antialkoholismus in den deutschen Schutzgebieten beruht zunächst auf völkerrechtlichen Verträgen, sodann auf Spezialvorschriften der einzelnen Schutzgebiete, welche im wesentlichen auf ein Konzessionssystem für Gast- und Schankwirtschaften und auf das Verbot der Verabfolgung von Alkohol an Eingeborene hinauslaufen.

IV. Rechtspflege.

1. Eine kurze systematische Übersicht über das geltende Recht unserer kolonialen Gerichtsverfassung mit einem Ausblick auf das zu errichtende Oberste Kolonial- und Konsulargericht veröffentlichte ich im Bulletin de Colonisation comparée: Friedrich Giese, L'Organisation judiciaire des Colonies Allemandes (Brüssel 1912, Januarheft, S. 1—32).

2. Beachtenswerte Beiträge zur Reform der Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten bietet der Kaiserl. Oberrichter H. Autenrieth (Buëa) in der vorliegenden Zeitschrift Jahrg. 14, 1912, Heft 3, S. 158—179.

3. Eine gute Heidelberger Dissertation des Leutnants und Rechtspraktikanten Hans Karlowa stellt die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den deutschen Kolonien dar (Borna-Leipzig 1911, Noske, 89 S.). Sie beginnt mit der Feststellung der Grundlagen der Eingeborenenstrafgerichtsbarkeit und des Eingeborenenbegriffs. Es folgt ein Überblick über die bestehende Strafgesetzgebung der afrikanischen und Südseeschutzgebiete sowie des Kiautschougebietes. Den Gegenstand der weiteren Kapitel bilden die Grundzüge des materiellen Strafrechts (strafbare Handlungen, Strafensystem, Kodifikation des Eingeborenenstrafrechts) und der Strafgerichtsbarkeit im engeren Sinne (Gerichtsverfassung, Strafprozeß).

4. Eine interessante und anregende Skizze über Eingeborenenrecht in den deutschen Kolonien veröffentlichte Professor Dr. Kurt Perels (Hamburg) in den „Grenzboten", Jahrgang 1912, Heft 1 (8 S.). Unter Eingeborenenrecht im eigentlichen Sinne versteht er das für bestimmte Eingeborenengemeinschaften — Stämme, Völkerschaften, Dorfschaften usw. — geltende Recht, soweit es von diesen Gemeinschaften selbst erzeugt ist. Er erörtert kurz die theoretische und praktische Bedeutung, die Anwendung, die Erforschung und Sammlung dieses Rechts sowie das Problem der praktischen Verwertung des gesammelten Rechtsstoffes.

5. Die Schrift des samoanischen Oberrichters Dr. E. Schultz in Apia (Samoa) über Samoanisches Familien-, Immobiliar- und Erbrecht ist im Jahre 1911 in dritter Auflage erschienen (Druck von E. Luebke, 43 S.). Sie gewährt interessante Einblicke in das Ehe- und Verwandtschaftsrecht, das Ehegüterrecht und das Erbrecht der samoanischen Eingeborenenbevölkerung.

6. In der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht verbreitet sich Professor Dr. Karl Neumeyer (München) über privatrechtliche Mischbeziehungen nach deutschem Kolonialrecht (Band VI, 1912, S. 125—197). Die Frage, nach welchem Recht die Mischbeziehungen, d. h. die Beziehungen zwischen Weißen und Eingeborenen in den Kolonien zu beurteilen sind, hat innerhalb der deutschen Gesetzgebung eine grundsätzliche Regelung nur für Kiautschou erfahren. Im übrigen hat sich das Reich darauf beschränkt, einzelne Tatbestände, bei denen es sich um Mischbeziehungen handelt, herauszugreifen und einer besonderen Regelung zu unterwerfen. Für die große Masse der Mischbeziehungen fehlt es an gesetzlichen Vorschriften. Da das Problem auch wissenschaftlich noch recht ungeklärt ist, sieht sich die Praxis fortgesetzt vor großen Schwierigkeiten. Der Verfasser hält zunächst Umschau danach, wie das Recht anderer kolonisierender Staaten die Frage zu lösen gesucht hat. Er prüft zu diesem Zweck das englische, nordamerikanische, französische, italienische, spanische, belgische und niederländische Recht. Letzteres liefert die wichtigsten Beiträge zum Problem der Mischbeziehungen. Er wirft sodann die Vorfrage auf, ob das Eingeborenenrecht wirklich Recht sei, und kommt zu dem m. E. zutreffenden Ergebnis: Das Eingeborenenrecht ist Recht, gleichviel wie sein Inhalt entsteht; auch die Satzungen der Eingeborenen sind Recht, für ihren Bereich gleichgeordnet den Normen, die für die Weißen gelten. Auf dieser Grundlage wird an eine Kritik der bisher in der Literatur vertretenen Meinungen herangetreten. Die richtige Auffassung geht dahin, daß über die Anwendung deutschen oder einheimischen Rechts die innere Zugehörigkeit des einzelnen Rechtsverhältnisses entscheidet. Es ist also für die einzelnen Rechtsverhälnisse jeweils die örtlich wichtigste Beziehung festzustellen und danach die anwendbare Ordnung zu bestimmen. Hierbei leisten vortreffliche Dienste die Vorschriften des internationalen Privatrechts, die auch in den Kolonien für geltend erachtet werden müssen. Ausnahmsweise sind jedoch

außer der persönlichen Beziehung zur einen oder andern Rechtsordnung auch noch andere Fäden, die einen Tatbestand mit einer Rechtsordnung verbinden, benutzbar, um das maßgebende Recht aufzufinden. Weiterhin weist der Verfasser an einer großen Reihe interessanter Beispiele nach, wie der Grundsatz von der Herrschaft der wichtigsten Rechtsordnung für das Mischrecht zu verwirklichen wäre. Zur völligen Klarstellung bedarf das Recht dieser Mischbeziehungen noch einer Gegenüberstellung mit mancherlei anderen Sachlagen, bei denen der Geltungsbereich einer Rechtsordnung in den Kolonien fraglich werden kann. So gehen z. B. echte internationale Kollisionslösungen den „intergentilen" vor; auch die Vorschriften des „interlokalen" Rechts sind anzuwenden, sowohl auf der Seite der Weißen wie auf der der Eingeborenen; Schwierigkeiten können aus der Abgrenzung zwischen Weißen und Farbigen im Sinne des Zivilrechts entstehen; auch zwischen Farbigen verschiedenen Rechts muß die deutsche Kollisionsordnung den Ausschlag geben. Endlich zeigt der Verfasser die staatsrechtlichen Folgen auf, welche eine klare Scheidung der Mischtatbestände haben wird. Er schließt mit einigen praktischen Vorschlägen darüber, wie sich die bevorstehende Neuordnung des deutschen Kolonialrechts zu dem Problem verhalten soll. Eine besondere Formulierung des von ihm aufgestellten Grundsatzes hält er nicht für zweckmäßig. Dagegen bedarf es des Ausspruches, daß Eingeborenenrecht ein in seinem Bereich der Rechtsordnung der Weißen gleichgeordnetes Recht ist, und einer zweifelsfreien Festlegung der übrigen bei der Bestimmung des maßgebenden Rechts auftauchenden Vorfragen. Die interessanten Ausführungen zeichnen sich ebensowohl durch wissenschaftliche Gründlichkeit wie durch praktische Brauchbarkeit aus und verdienen namentlich bei der Kolonialrechtsreform volle Beachtung.

Posen. Professor Dr. Friedr. Giese.

Buchbesprechung.

Unsere Kolonien. Von Wilhelm Lederbogen. 45 S. Preis 0,40 Mk. Verlag von August Schulz, Wanzleben, Bez. Magdeburg.

Der Verfasser, der 1897 und 1898 als Regierungsschullehrer in Togo und Kamerun tätig war und tägliche Temperatur- und Wetterbeobachtungen gemacht hat, vereint mit eigener Kenntnis aus zwei Koloniek gute erdkundliche Allgemeinbildung und die Gabe klarer Erörterung und anschaulicher Schilderung. Er meint im Vorwort: „Es muß unserer Jugend ein äußerst billiges Buch geboten werden, das in anschaulicher Weise ein klares, wahres Bild unserer Kolonien entwirft. Es muß nicht nur ältere Bürger- und Volksschüler, sondern auch deren Eltern fesseln können. So bringen wir Interesse für unsere Kolonien in unser ganzes Volk, und das ist mein höchstes Ideal." Darum hat Lederbogen auf Beigabe von Bildern und Kartenskizzen verzichtet. Klare Erörterung und lebendige Schilderung bieten Ersatz, einen Atlas hat auch der Volksschüler.

Verfasser schildert zunächst in einem allgemeinen Teil Klima, Pflanzen- und Tierwelt, Wirtschaftsverhältnisse der Tropen und zwar im einzelnen 1. Den Sonnenstand über den einzelnen Teilen der Tropen. 2. Die Entstehung der Passate, 3. die Richtung der Passate, 4. den Antipassat. 5. Das Wandern der Kalmen und Passatzonen. (Die Erscheinung wird selbst in den meisten Lehrbüchern nicht behandelt und ist hier durch geschickt durchgeführte Beispiele erklärt.) 6. Entstehen des Regens. 7. Tropenregen, Regenzeit. 8. Trockenzeit. 9. Temperatur der Tropen. 10. Pflanzen- und Tierleben. Ich versage es mir, an dieser Stelle einige der anschaulichen Schilderungen über den Dampfgehalt der Tropenluft, oder der Regengüsse der Dürre der Trockenzeit auszuziehen, bemerke nur, daß sowohl im allgemeinen Teil wie bei der Schilderung der einzelnen Kolonien recht genaue Angaben über Temperaturmessungen z. B. am letzten Tage der Trockenperiode und am ersten Tage der Regenzeit, über Dauer der Trockenzeit usw. gemacht werden. L. behandelt dann die Wirkungen des Klimas auf Eingeborene und Europäer. Ich füge nur ein Wort über den Tropenkoller hier ein: „In den Tropen stellt jeder Beruf an den Europäer höhere Anforderungen als in der Heimat. Die Folge ist bei vielen eine hochgradige Nervosität, die sich zuweilen zu maßloser Heftigkeit steigert. Man

nennt diesen Zustand „Tropenkoller". Selbst die besten charakterfestesten Menschen werden von diesem schrecklichen Übel, das in der Regel vor und während eines heftigen Fiebers auftritt, heimgesucht. Solche Kranke sind zu bedauern, es ist geradezu gewissenlos, wenn man in Deutschland darüber spöttelt."

In der Einzeldarstellung der Kolonien sind recht gut gewählte Vergleiche (z. B. Küstenebene Kameruns und Ostafrika = der Breite Schleswig Holsteins) hervorzuheben. Es werden Lage, Bodengestalt, Geologie, natürliche Verkehrswege, Klima, Geschichte und Wirtschaft der Eingeborenen, Wirtschaft und Verkehrsunternehmungen der Europäer klar erörtert und ansprechend geschildert, das schließliche Ergebnis durch statistische Angaben über die Zeit seit 1900 belegt. Auch Mission und Schule findet Erwähnung.

Man kann dem dankenswerten Büchlein nur weite Verbreitung wünschen, die es bei dem billigen Preise von 40 Pfg. hoffentlich bald in mehreren Auflagen finden wird. Ich glaube, insbesondere den Abteilungen empfehlen zu können, das Büchlein in größerer Zahl von Exemplaren an Volksschulen zu überweisen.

Aschersleben. Dr. Weicker, Oberlehrer.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Jagdartikel

Waffen,
Munition.
NurEngros. — Export.
Preislisten
zu Diensten.



401

Albrecht Kind
Hunstig, b. Dieringhausen, Rhld.

General-Verkauf der berühmten Automatischen Browning-Pistole.



allererster Qualität



versenden in alle Welt u. steh. mit Katalogen jederzeit zu Diensten

Carl Beck & Comp., Quedlinburg a. H.

438 Tel.-Adr.: „Samenexport Quedlinburg".



Zweifellos ist

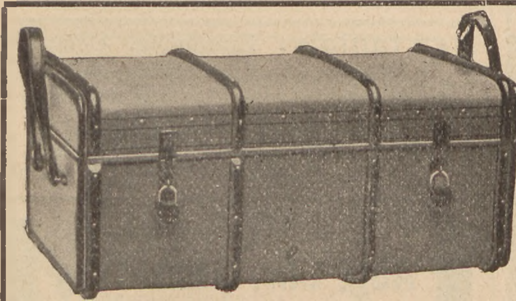
Schaubeks Permanent

Briefmarken-Album

das beste aller exist. Sammelbücher!

Verlangen Sie den 80 Seiten starken Ratgeber gratis und franko von

C. F. LÜCKE, G. m. b. H.,
LEIPZIG, Georgiring 4,



Carl Malchow & Otto

Berlin W., Mohrenstr. 60

Kofferfabrik.

Tropenkoffer

in allen Ausführungen :: **Reise-Effekten**
Feine Lederwaren.

Schüchtermann & Kremer

Maschinenfabrik — Dortmund XIII.

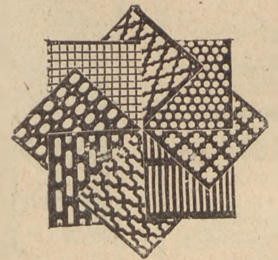
Spezial-Fabrik für den Bau von erstklassigen

Eis- und Kühlmaschinen

für Brauereien, Schlachthäuser, Geflügelhandlungen, Konditoreien usw.,
zur Lieferung von

Streckmetall
für Bauzwecke und Gitter.

Putzblech
456 für Tropenhäuser etc.
D. R.-P.



gelochten Blechen
in allen Metallen und Mustern.

Baumschützern
jeder Größe, aus Streckmetall.

Man verlange Prospekte.

Spitzen Plauener, Mittel- u. bessere Genre in Baumwolle u. Kunstseide, Spitzenkragen u. -Shawls. Eigene Fabrik. **C. P. Fuchs, Plauen.**

412

Pflanzen, spez. **Rosen,** schön, gesund, stark, echt, f. Übersee vorbereitet, sicher verpackt

Peter Lambert, Trier. 2.

Kataloge kostenlos. 407

Photographen!

Wir sind jederzeit Kassa-Käufer interessanter photographischer Aufnahmen jeder Art und aller Länder in Original-Negativen oder Abzügen mit Reproduktionsrecht und erbitten Ansichtssendung von Bildern mit Preisforderung!

450

Gebrüder Haeckel, Berlin SW 11

Internation. Illustration, Königgrätzerstr. 105

Postkarten, Luxuspapier- und Schreibwaren, Briefkassetten

Anfertigung von Postkarten mit Ortsansichten. Glückwunschkarten, Photographie-, Postkarten- usw. Albums. — Einrichtungen von Papierhandlungen.

Reinhard K. Rothe, Meißen i. Sachsen.

Farben aller Art

für Anstrich und Kunststeine,

Brokatfarben, **Schmuckfarben u. Schutzfarben**

402 für Eisen und Holz liefern

Farbenwerke Wunsiedel G. m. b. H. (Bayern).

Rohgummi, Gerb- und Farbstoffe

Walther & Lühmann, 4/5 **Hamburg.** Catharinenstrasse.

Makler und Agenten,

Vertreter von Plantagengesellschaften.



Familienwappen!

Sinniges Festgeschenk Historische Auskunft für fast jeden Namen für 1 M.

F. W. Becker, Wappenmalerei,

Dresden-N., Erlenstr. 8. 453

Staniole: Zinnfolien, Compositionsfolien, Bleifolien endlos und i. Format. i. all. Ausführ. fabriziert

Staniol- u. Metallkapselfabrik vorm. Conrad Sachs G. m. b. H. Eppstein i. Ts. 413



443

Cigarren-Fabriken

Aug. Chr. Steneberg

Barntrup (Lippe)

Feinste Qualitäten, moderne Fassons

415 **von 36—200 M.**

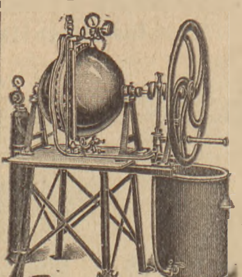
Etiquetten u. Plakate

über 1000 versch. Muster. Großes Lager, sof. lieferb. Neuanfertigung n. Zeichn.

Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

419

Mineralwasser-Apparate, anerkannt erstkl. Fabrikat, für jede Leistung und Flaschensorte fabriziert als langjährige, alleinige Spezialität



Hugo Mosblech, Köln - Ehrenfeld 466.

Spezialfabrik für die Kohlensäure-Industrie. Abt. II: Eigene Fruchtsaftpresserei und Essenzenfabrik mit Dampfbetrieb. Fruchtessenzen für Brauselimonaden. Mineralwasserpastillen. Alle sonstigen Apparate, wie Zuckerlöser, Filter, Destillierapparate etc., Kellereiartikel. — Export nach allen Ländern. Über 12000 Apparate „Mosblech" im Gebrauch.

Fordern Sie neuesten deutschen Hauptkatalog F.

Johs. Oswaldowski

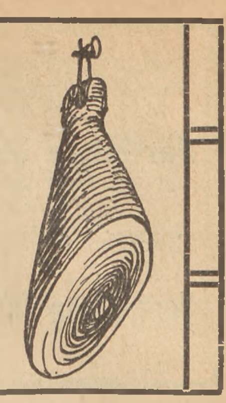
378 **Altona. E.**

Aceton, Methylalkohol, Weinessig, Essig und Essigsprit, Essig-Essenzen, Branntweindenatur.-Mittel.

Probieren u. fordern Sie
die **Süßrahm-Margarine**

Westfalenwunder und Westfalenkrone

mit Schutzmarke Schinken



die **Pflanzenbutter-Margarine**

Lippina frei von tierischen Fetten **Meyer-Ruhm** mit süßer Sahne verarbeitet

und Sie werden erkennen, daß Sie in diesen mit vielen goldenen Medaillen, Oktober 1910 mit der Staatsmedaille ausgezeichneten Fabrikaten, einen vollwertigen Ersatz für Butter gefunden haben.

389

Süßrahm-Margarine- und Pflanzenbutter-Fabrik

Hermann Meyer, Lippinghausen bei Herford.

Bernhards Zwiebackfabrik Friedrichsdorf (Taunus)
Hofl. Sr. Maj. des Kaisers u. Königs etc.
Geschäftsgründung 1803.

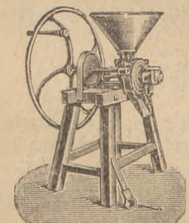
Leicht verdaulich, nahrhaft, von ärztlichen Autoritäten als Krankenkost empfohlen.



Wegen seiner vorzüglichen Haltbarkeit brillanter Exportartikel.

EXPORT-VERTRETER: **Harder & de Voss, Hamburg.**

Prämiiert auf allen beschickten Ausstellungen.
Weltausstellung Paris 1900. Weltausstellung St. Louis 1904. GRAND PRIX.



Schrotmühlen

für Hand- und Kraft-Betrieb, sowie alle gebräuchlichen

Futterbereitungs-Maschinen

Maisrebler für Hand- und Kraft-Betrieb.
Reinigungsmaschinen für Getreide und Reis.
Trockenapparate für Kaffee, Kakao, Tee, Pfeffer, Kopra usw.

Ballen-Packpressen, Kautschukpressen

Selbsttätige, kontinuierlich wirkende

Pflanzenspritzen „SYPHONIA“



zum Vertilgen von Unkraut, Ungeziefer, zur Desinfektion.

Ph. Mayfarth & Co.

Frankfurt a. M. 6 :: Berlin N. 4 :: Paris XIX

Weltausstellung Brüssel 1910: 2 Grand Prix
Internation. Ausstellung Buenos Aires 1910: 9 erste Preise

Fischnetze

liefert in anerkannt bester Ausführung zu billigsten Preisen
Berliner mechanische Netzfabrik und Baumwollzwirnerei

Franz Klinder, Neubabelsberg.

Offerten u. Muster gratis u. franko.

404

Georg Nentwig

Berlin NW 7, Dorotheenstraße 47

Spezialgeschäft f. Amateur-Photographie

Apparate u. komplette Ausrüstungen für die Tropen. — Zuverlässige Ausarbeitung von Negativen und Positiven. — Anfertigung von Vergrößerungen und Diapositiven zu Projektions-Vorträgen.

446

Deutsche Export-Firmen.

Aceton, Weinessig etc.
Jobs. Oswaldowski, Altona a. E.

Alkoholfreie Getränke
Brambacher Sprudel, G. m. b. H., Brambach i. V.

Arzneimittel
Bernhard Hadra, Berlin C. 2.
R. Schering, Berlin N. 4.

Asphalt-Dachpappen, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Baumaterialien.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Bedachungen, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Bier.
Fürstl. Brauerei Köstritz i. Thür. (Schwarzbier).

Billardbälle
Wilhelm Schuß, Düsseldorf (Elfenbein u. Imitation).

Brauselimonaden-Essenzen
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Briefmarken-Albums
C. F. Lücke, Leipzig.

Briefmarken
W. Künast, Berlin W.

Buchbindereimaschinen
Karl Krause, Maschinenfabrik, Leipzig.

Cigarren und Cigaretten
Aug. Chr Steneberg, Barntrup (Lippe).

Dachdeckung, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Düngemittel

Eisenkonstruktionen, transportabel.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Eisenwaren
Fr. Cordes jun., Hamburg XI.

Eis- u. Kühlmaschinen.
Schüchtermann & Kremer, Dortmund XIII.

Elfenbein- u. Schildpatt-waren
A. Barduschek, Berlin.
J. F. Kruse, Hamburg.

„Em Rex", Astralit.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Essenzen u. Extrakte für Limonaden.
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.
Willy Zander, G. m. b. H., Halle a. S.

Etiquetten
Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Fahr- u. Motorräder
Wanderer-Werke A.-G., Schönau b. Chemnitz.

Familienwappen
F. W. Becker, Dresden-Laubegast.

Farben
Farbenwerke Wunsiedel G. m. b. H., Wunsiedel (Bayern). (Spez.: Zement- u. Kunststeinfarben.)

Fasergewinnungs-maschinen
Friedr Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Feld- u. Industriebahnen
Bahnindustrie Act.-Ges., Hannover-Herrenhausen.

Feld- u. Industriebahnen (ferner)
Herm. Heinrich Böker u. Co., Remscheid.
R. Dolberg, A.-G., Hamburg.

Glässing & Schollwer, Berlin W.

Feldstecher
Optische Werke Carl Schütz & Co., Cassel.
R. Treuer, Berlin W.

Filtrierapparate
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Fischereiartikel
R. Weber, Haynau i. Schl.

Geldschränke
Otto Schleiff & Mesenberg, Berlin SW. 68.

Glaswaren

Gummigewinnungs-maschinen
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Jagd- u. Sportartikel
R. Weber, Hoflieferant., Haynau i. Schl.

Jagdpatronen
Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover.

Deutsche Export-Firmen.

Isoliermaterialien.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Kartonnagenmaschinen
Karl Krause, Leipzig.

Kegelkugeln
Wilhelm Schuss, Düsseldorf (Kegelkugeln aus Pockholz).

Kochherde
A. Voss sen., Sarstedt b. Hannover.

Koffer
Carl Malchow & Otto, Berlin.

Konserven
Carl Bödiker & Co., Komm.-Ges. a. Akt., Hamburg 8.
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Laboratoriums-Einrichtungen

Laboratoriums-Einrichtungen.
Chemische u. bakteriol. Apparate
A. Eberhard
vorm. R. Nippe
Berlin NW. 40.

Lager-Weißmetalle
Ww. Louis Ebbinghaus, Hohenlimburg i. W.

Landwirtsch. Maschinen
Fr. Haake, Berlin NW. 21.
Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.

Lebensmittel
Carl Bödiker & Co., Komm.-Ges. a. Akt., Hamburg 8. Asiahaus.
Gebr. Broemel, Hamburg.
Harder & de Voß, Hamburg.
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Lederfett
Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Lederleim
C. M. Nachtigall, Schkölen.

Lederputzmittel
Aktiengesellschaft Union, Augsburg (Lederputzcrêmes).

Lederwaren
Carl Malchow & Otto, Berlin.

Limonadengrundstoffe.
Willy Zander, G. m. b. H., Halle a. S.

Mahlsteine
C. Weber & Co., Artern.

Maschinen aller Art.
Buhrbanck, Cunnersdorf i. Rsgb.
Fr. Haake, Berlin NW. 21.
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Medicamente

Bernhard Hadra
Medizin.-pharmazeut. Fabrik u. Export,
Berlin C. 2,
Spandauer Str. 77.
Vollständige medizin. Tropenausrüstungen
234 zu Exportpreisen.
Siehe auch Inserat.

Medizinische Apparate
Industrie mediz. Apparate, Graz.

Metallputz
Aktiengesellschaft Union, Augsburg (Lederputzcrêmes).

Milch für die Tropen
Hansa-Meierei, Lübeck.

Mineralwasser-Apparate
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466 (Spez.: Komplette Einrichtungen).
Willy Zander, G. m. b. H., Halle a. S.

Mineralwasser-Pastillen
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Möbel
Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgesch. für Tropen, Heer u. Flotte, Berlin W. 35 (Zusammenlegbare Tropenmöbel).
C. Prächtel, Hofl., Berlin SW. 19.

Motorboote
Carl Meissner, Hamburg 27.

Munition
Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover Jagd- (Spez. Diana-) und Scheibenpulver (Spez. Nassbrand), Schwarzp. u. Rauchlos.

Nähmaschinen
Hermann Köhler, Nähmaschinenfabrik, Altenburg, S.-A.

Netze
Franz Klinder, Neubabelsberg.

Obstbaum Karbolineum
Baese & Meyer, Braunschweig.

Ölgewinnungsmaschinen
Fr. Haake, Berlin NW. 21.
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Optische Waren
R. Treuer, Berlin W.

Papiere
Carl Roscheck, Düren.

Papier - Verarbeitungs-Maschinen
Karl Krause, Maschinenfabrik, Leipzig.

Papier- u. Schreibwaren
Reinhard Rothe, Meissen i. S. (Postkarten, Papier, Briefkassetten, Albums etc.)

Patent-Baueisen-Konstruktion.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Patent-Möbel
R. Jaeckel's Patentmöbelfabrik, Berlin SW.

Pflanzen
Peter Lambert, Trier.

Pflanzenbutter
Hermann Meyer, Lippinghausen b. Herford.

Pharmaceut-Präparate
R. Schering, Berlin N. 4.

Photogr. Apparate und Bedarfsartikel
Georg Nentwig, Berlin NW. 7.
Tietgen & Co., Hamburg.

Photogr. Chemikalien
A.-G. f. Anilinfabrikation Berlin SO. 36 („Agfa"-Entwickler u. Spez.).
R. Schering, Berlin N. 4.

Photograph. Platten
Act.-Ges. f. Anilinfabrikation Berlin SO. 36 („Agfa"-Platten und Planfilms).

Pillengläser
F. G. Bornkessel, Mellenbach.

Plakate
Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Deutsche Export-Firmen.

Postkartenalbums

Reinhard Rothe, Meissen i. S.

Pulver

Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover.

Raubtierfallen

Haynauer Raubtierfallenfabrik E. Grell & Co., Haynau i. Schl.

R. Weber, Hoflieferant, Haynau i. Schl.

Raubzeugfangmittel

Herm. Klich, Oppeln.

Rohgummi

Walther & Lühmann, Hamburg.

Samen aller Art

Carl Beck & Comp., Quedlinburg.

Franz Anton Haage, Erfurt. (Große Samenkulturen und Samenhandlung. Versand an Private u. Händler. Hauptkatalog kostenlos).

F. C. Heinemann, Hofl., Erfurt. (Elite-Gemüse- und Blumensamen.)

Liebau & Co., Hofl., Erfurt.

Sattlerwaren

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft f. Tropen, Heer u. Flotte, Berlin W. (Sättel.)

Wilhelm Steinmetz, Berlin NW. 6.

Schaltuhren, automat.

J. G. Mehne, Schwenningen.

Schaumwein-Apparate

Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Schiffbauanstalten

Schloßwerft R. Holtz, Harburg a. Elbe (Kleinschiffbau).

Schiffsartikel

Fr. Cordes jun., Hamburg XI

Schreibmaschinen

Schäfer & Clauss, Berlin W. 8.

Wanderer-Werke A.-G., Chemnitz-Schönau (Continental).

Schrotmühlen

Fr. Haake, Berlin NW. 21.
C. Weber & Co., Artern.

Spedition

Math. Rohde & Co., Hamburg.

A. Warmuth, Hofspediteur, Berlin C. 2.

Spitzen

C. P. Fuchs, Spitzenfabrik, Plauen i. V.

Staniol

Staniol- und Metallkapsel-Fabrik vorm. Conr Sachs, G. m. b, H., Eppstein i. T.

Tinte

Aug. Leonhardi, Tintenfab., Dresden-N.

Tropen-Anzüge

S. Adam, Berlin W., Leipzigerstr. 27/28.

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer u. Flotte, Berlin W.

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.

Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropen-Ausrüstungen

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte, Berlin W.

Harder & de Voß, Hamburg (Lebensmittel).

E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.

Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropenbauten.

Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Tropen-Bekleidung

S. Adam, Berlin W., Leipzigerstr. 27/28

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte. Berlin W., Potsdamerstr. 127/28.

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.

Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropenbettstellen

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte. Berlin W., Potsdamerstr. 127/28.

Lüttge & Braun, Hamburg Ferdinandstr. 55/7.

Tropenkoffer

Carl Malchow & Otto, Berlin.

Tropenzelte

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte. Berlin W., Potsdamerstr. 127/28.

Oscar Eckert, Berlin O. 27.

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Rob. Reichelt, Berlin C. 2, Stralauerstr. 52 (Tropenzeltausrüstungen pp., Ochsenwagen-Decken).

Verbandstoffe

Bernhard Hadra, Berlin C. 2.
R. Schering, Berlin N. 4.

Wagen

N. Trutz, Coburg. (Luxus- u. Gebrauchswagen.)

Waffen

Albrecht Kind, Hunstig b. Dieringhausen.

Wasserdestillier-Apparate

Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Weine

The Continental-Bodega-Comp., Hamburg.

Krafft-Vogt, Naturwein-Großhandlung, Schallstadt (Baden).

Wichse

Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Windmotoren

Vereinigte Windturbinen-Werke, G. m. b. H., Dresden Nr. 17.

Zelte

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungs-Geschäft für Tropen, Heer u. Flotte, Berlin W., Potsdamerstraße 127—128.

Oscar Eckert, Berlin O. 27.

Rob. Reichelt, Berlin C. 2, Stralauerstr. 52.

Zündhölzer

Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Zwieback

Bernhard's Zwiebackfabrik, Hoflieferant, Friedrichsdorf im Taunus (Friedrichsdorfer Zwieback, brillanter Exportartikel. Exp.-Vertr.: Harder & de Voss, Hamburg).

Glässing & Schollwer

Fabrik für Feld-, Klein- und Normalbahn-Material

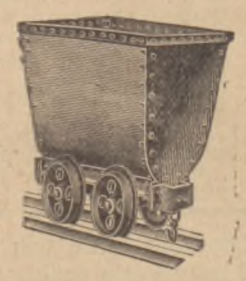
Berlin W. 35
Potsdamer Str. 99

Schüren, Kreis Hörde
(Westfalen)

Telegr.-Adr.: **Portativa Berlin.** A. B. C. Code 4th & 5th edition.







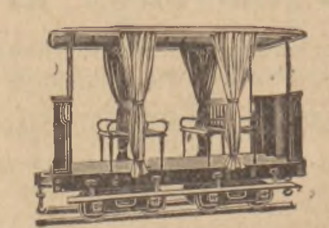
Liegendes und rollendes Material

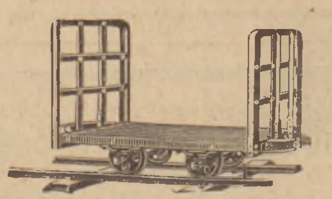
für Plantagen- und Industriebahnen

in jeder für die Kolonien geeigneten Spezialausführung

- Schienen
- Schwellen
- Kleineisen
- Gleise
- Weichen
- Drehscheiben
- Kreuzungen
- Wendeplatten
- Eisen-Konstruktionen



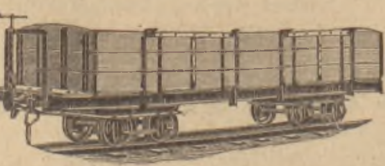




- Muldenkipper
- Plattformwagen
- Kastenwagen
- Zuckerrohrwagen
- Güterwagen
- Personenwagen
- Draisinen
- Lokomotiven
- Brücken



Vollständige einschienige Bahnanlagen.



Alle **Ersatzteile** für vorhandene Bahnen.

Illustrierte Kataloge und Anschläge kostenlos.

Druck ven Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt,




Leonhardi's Tinten.

Spezialität: Staatlich geprüfte und beglaubigte

Eisengallus - Tinten, Klasse I.

Infolge besonderer Herstellung von **unübertroffener Güte** und billig, weil bis zum letzten Tropfen klar und verschreibbar.

Das Beste für Schule und Haus, für Bücher, Akten, Dokumente und Schriften aller Art.



Buch- und Kopiertinten.

Alizarin-Schreib- und Kopiertinte.
Anthracen-Schreib- und Kopiertinte.

Buch-Schreibtinten

Alizarin-Schreibtinte.
Anthracen-Schreibtinte.
Beste Deutsche Reichstinte.
Schwarze Eisengallustinte.
Aleppotinte.

Staatlich geprüfte, tiefschwarz werdende, leichtflüssige Eisengallustinten, Klasse I.

Spezielle Kopiertinten.

Violett-schwarze Kopiertinte.
Leichtflüssig. Das Geschriebene gibt nach Monaten und Jahren sicher noch schöne, kräftige Kopien.

Deutsche Reichs-Kopiertinte.
Blauschwarz. Nach 8 Tagen noch kopierfähig.

Schwarze Doppel-Kopiertinte.
Schwarz fließend. 2—4 Kopien.

Non plus ultra Kopiertinte.
Für überseeische Korrespondenz. 4–8 Kopien.

Farbige Tinten: rot, blau, grün, violett etc.

„Atral“ (beste flüssige schwarze chines. Tusche, vollkommener Ersatz der chinesischen Stück-Tusche.)

Garantiert unverwaschbare Ausziehtuschen in 42 Farben für Geometer, Techniker etc.
Flüssige Aquarelltuschen für Schüler in Kartons 6 Farben, Mischglas u. Pinsel.
Flüssiger Leim und Gummi. :: :: Stempelfarben, Stempelkissen.
„Carin“, Fleischstempelfarbe, giftfrei, schnelltrocknend, wasserfest.
Autographie- und Hektographen-Tinten. Hektographenblätter und -Masse.
Wäschezeichentinte, Tintenpulver, Tintenextrakte, Tintenfässer.

Schreibmaschinenbänder mit gewebten Kanten, in vorzüglichster Qualität, für alle Systeme und in allen Farben „Schwarz für Urkunden“ vom Königl. Preußischen Justizministerium genehmigt.

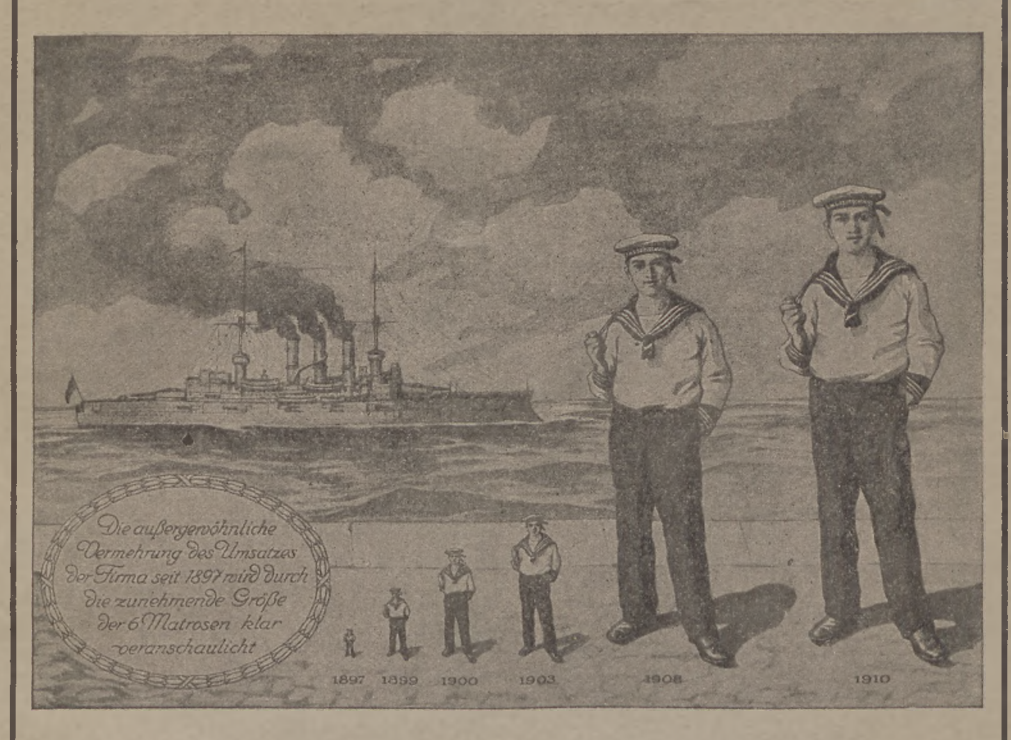
Carbon- und Durchschreibe-Papiere. Ölkartons.

Aug. Leonhardi, Dresden.

Chemische Tintenfabriken, gegr. 1826.

Erfinder und Fabrikant der weltberühmten — Alizarin-Schreib- und Kopiertinte — tiefschwarz werdende, leichtflüssigste und haltbarste Eisengallustinte, Klasse I.

Überall erhältlich. Man hüte sich vor Etiketten-Nachahmungen.



Carl Bödiker & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Hamburg, Tsingtau, Hongkong, Canton, Swakopmund, Lüderitzbucht, Windhuk, Karibib, Keetmanshoop.

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unsern Freihafenlägern,

ferner ganze Messe-Ausrüstungen, Konfektion, Maschinen, Mobiliar, Utensilien sowie sämtliche Bedarfsartikel für Reisende, Ansiedler und Farmer.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel auf Wunsch zur Verfügung.

Druck von Paul Dünnhaupt, Cöthen i. Anh.